

Bürgerschaft und Geistlichkeit

in Goslar (1290–1365).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

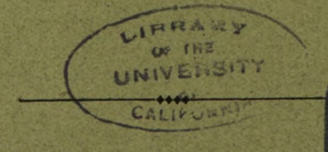
DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

ERICH SCHILLER

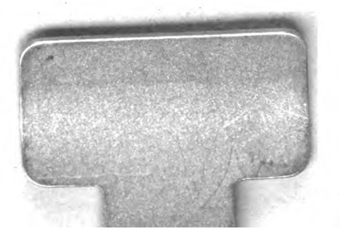
AUS BRESLAU.



HALLE a. S.

1912.





Bürgerschaft und Geistlichkeit
in Goslar (1290–1365).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

ERICH SCHILLER

AUS BRESLAU.

HALLE a. S.

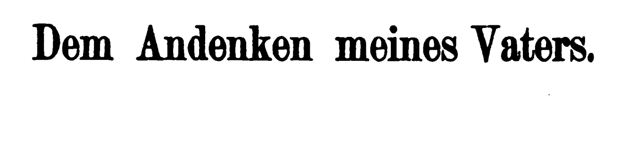
1912.

Referent: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lindner.

I. Teil.

Das Ganze erscheint in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von *Prof. Dr. U. Stutz* in Bonn a. Rh. als Heft 77 (1912).

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.


Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. **Uebersicht über die Entwicklung Goslars bis 1290** . . . 1

I. Teil. **Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft Goslars um 1290** 7

II. Teil. **Die kirchliche Organisation Goslars mit besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit** 16

Anhang. **Die Beziehungen der Stadt zum Bischof als Territorialherrn** 38

Zusammenfassung 43

a) Schluss. Beurteilung der Ergebnisse der Arbeit vom Standpunkte der allgemeinen Geschichte aus.

b) Inhaltsverzeichnis der gesamten Arbeit.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

A. Quellen.

Urkundenbuch der Stadt Goslar, bearbeitet von G. Bode. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete herausg. von den geschichtlichen Vereinen der Provinz Sachsen, dann von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. Bd. XXIX—XXXII. Halle 1893 ff. [Zur Zitierungsweise vgl. die Bemerkung bei Siglum UB.]. — Als lexikalisches Hilfsmittel sei genannt Karl Schiller und August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. VI Bde. Bremen 1875 ff.

Bruns, J. P., Goslarische Rechtserkenntnisse. Holzmanns Hercynisches Archiv. Einziger Band. Halle 1805, S. 441 ff.

Collectio constitutionum imperialium. Melchior Goldast. Francof. 1713.

Corpus iuris canonici, ed. Aem. Lud. Richter et Aem. Friedberg. Lipsiae Bd. I, 1879; II, 1881.

Förstemann, E. G., Weistümer für den Rat der Stadt Nordhausen und von demselben aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins. Halle 1834, Bd. I, Heft 3, S. 13 ff.

Die Goslarischen Statuten, herausg. von Otto Göschen. Berlin 1840 (zitiert z. B. als Göschen 92 [Seite], 2 [Zeile]; Angaben ohne Hinzufügung der Zeile beziehen sich auf die Bearbeitung der Statuten durch Göschen).

Monumenta Germaniae historica (inde ab a . . . 500 usque ad a. 1500 ed. societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi). — Legum sectio III. Concilia. Tom. II, pars I, recens. Albertus Werminghoff. Hannover-Leipzig 1906. — Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. I u. II, ed. Ludovicus Weiland. Hannover 1893 u. 1896; III, ed. Jacobus Schwalm. Hannover-Leipzig 1904—1906.

Päpstliche Urkunden und Regesten die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und die Umlande betreffend [Teil 1, bearbeitet von G. Schmidt (1295—1352)]; Teil 2, bearbeitet von P. Kehr (1353—1378). Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. XXII. Halle 1886.

Perlbach, Max, Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften. Halle a. S. 1890.

Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs (1198—1372), herausg. von J. F. Böhmer, neubearbeitet von J. Ficker und E. Winkelmann. Innsbruck 1881 ff.

Ausserdem wurden für die Zeit bis ca. 1500 die Repertorien, sowohl die der Stadt Goslar selbst als die der einzelnen kirchlichen Anstalten und Körperschaften im Stadtarchiv zu Goslar eingesehen. [Zur Ziterungsweise vgl. die Bemerkungen bei Siglum Repert. d. St.]

Sachsenspiegel, herausg. von Homeyer, G., 3. Ausg. Berlin 1861.

B. Literatur.

Arnold, Wilhelm, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. II Bde. Gotha 1854 ff.
— Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Bader, R., Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief. Zürich 1901.

Barth, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger phil. Diss. Wernigerode 1900.

Bertram, Adolf, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. I. Hildesheim 1899.

Below, Georg v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
— Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.
— Die städtische Verwaltung des Mittelalters. Historische Zeitschrift, herausg. von Sybel, LXXV (1895), S. 452 ff.

Beyerle, Konrad, s. Konstanzer Häuserbuch.

Bindschedler, R. G., Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 32/33. Stuttgart 1906.

Bode, G., Goslars Urkundenschatz und die Bedeutung der Veröffentlichung desselben für die vaterländische Geschichte. H.Z. XV (1882), S. 154 ff.
— Zur Geschichte des Bergbaus bei Goslar. H.Z. XXV (1892), S. 332 ff.

Boos, Heinrich, Geschichte der Rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 2. Ausg. IV Bde. Berlin 1897 ff.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II. Leipzig 1892.

Bücher, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.

Crusius, E., Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar. Osterode 1843.

Dopsch, Alfons, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Oesterreich. Z.[2] f. RG. XXVI (1905), S. 1 ff.

Eichmann, Eduard, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. Heft 66. Breslau 1903. (Zitiert als Eichmann S. . . .)

Eichmann, Eduard, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland; Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft. Heft 6. Paderborn 1909.
Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl., herausg. von Franz v. Holtzendorff und Joseph Kohler. Berlin und Leipzig 1902.

Friedberg, Emil, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. Leipzig 1861.
— Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat. Z. f. KR. VIII (1869), S. 280 ff.
— Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.
— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.
Frey, Karl, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin 1881.
Frölich, Karl, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. Heft 103. Breslau 1910.

Geffcken, Heinrich, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. (1210—1250). Leipziger phil. Diss. Jena 1890.
Gengler, Heinrich G. Ph., Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. III Bde. Breslau 1868 ff.
Gottlob, Adolf, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt 1892.
Gröll, Joseph, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 75/76. Stuttgart 1911.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening. 3. Aufl. Jena 1909 ff.
Hänselmann, Chroniken der deutschen Städte. Bd. XV: Die Stadt Braunschweig. Leipzig 1880.
Hartwig, Julius, Der Lübecker Schoss bis zur Reformationszeit. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller, Bd. 21, Heft 6. Leipzig 1903.
Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II, 3. u. 4. Aufl. (1912); III, 3. u. 4. Aufl. (1906); IV, 1. u. 2. Aufl. (1903); V, 1 1. u. 2. Aufl. (1911). Leipzig.
Hefele, Karl Joseph v., Konziliengeschichte; fortges. von J. Hergenröther und A. Knöpfler. Bd. V, 2. Aufl. (1886); VI, 2. Aufl. (1890). Freiburg i. Br.
Hegel, Karl, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. II Bde. Leipzig 1891.
Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Bd. I; II (1907); III (1908). Paderborn.

Heineccius, J. M., Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. Frankfurt a. M. 1707.
Heineken, Johanna, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Göttinger phil. Diss. Göttingen 1909.
Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1896 ff.
Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. I (1885); II (1886). Leipzig.
Hilling, Nikolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. Lingen 1898.
— Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgang des Mittelalters (1465—1563). Münster 1908.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. VI Bde. Berlin 1869 ff.
Hölscher, U., Die Geschichte der Reformation in Goslar. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. VII. Hannover und Leipzig 1902.
— Geschichte des Klosters S. Georgenberg vor Goslar. H.Z. XXIV (1891), S. 34 ff.
— Der Gottesdienst im Dome zu Goslar. H.Z. XXXVIII (1905), S. 1 ff.
Holzen, Adelbert, Bau- und Kunstdenkmäler. Mitteilungen über die Ausgrabungen auf dem Petersberge vor Goslar. H.Z. VIII (1875), S. 262 ff.

Inama-Sternegg, Karl Theodor v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. II; III. Leipzig 1879 ff.

Jacobs, Ed., Der Brocken und sein Gebiet. H.Z. III (1870), S. 1 ff.

Kahl, Wilhelm, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879.
Kaser, Kurt, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1899.
Koehne, Karl, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke. Heft 71. Breslau 1904.
Koken, Karl Ludolf und Lüntzel, Hermann Adolf, Mitteilungen für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar. Bd. I. Hildesheim 1832.
Konstanzer Häuserbuch. I. Bd.: Bauwesen und Häuserbau, bearbeitet von Fritz Hirsch. Heidelberg 1906.
II. Bd. 1. Hälfte: Geschichtliche Ortsbeschreibung, bearbeitet von Konrad Beyerle und Anton Maurer. Heidelberg 1908.
Kopp, C. Philipp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistlichen und Zivilgerichten in den Kurfürstlich Hessen-Casselischen Landen. Bd. I. Cassel 1769.
Kothe, Wilhelm, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1903.
Kraaz, Walter, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster. Leipziger phil. Diss. Leipzig 1902.

Kriegk, Georg Ludwig, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1868 (= Bd. I); N.F. 1871 (= Bd. II). Frankfurt a. M.
Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 20. Stuttgart 1905.

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I 1 u. 2. Leipzig 1886.
Lichtenstein, J. D., Abhandlung von des kayserlichen freyen unmittelbaren Stifts der Heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit. Braunschweig 1754.
Loening, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. II Bde. Strassburg 1878.
Lüntzel, Hermann Adolf, Die ältere Diözese Hildesheim. Hildesheim 1837.
— Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. II Bde. Hildesheim 1858.

Maring, Johannes, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. XX. Hannover und Leipzig 1905.
Maurer, Georg Ludwig v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. IV Bde. Erlangen 1869 ff.
Meyer, A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. München und Breslau 1903.
Michael, Emil, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. II Bde. Freiburg i. Br. 1897 ff.
Müller, Karl, Kirchengeschichte. Bd. I, Freiburg 1892; II, 1. Tübingen 1902.
— Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. XVI (1907).
Mund, S. G. F., Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar. Goslar 1800.

Neuburg, K., Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892.
Niese, Hans, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
Nöldeke, Georg, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes S.S. Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalters. Göttinger phil. Dissert. 1904.

Overmann, Alfred, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I. Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Münster 1901. Heft 1 Lippstadt, Heft 2 Hamm.

Paulus, Camillus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrechte. Göttinger phil. Diss. Essen-Ruhr 1900.
Peters, Arnold, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift

Hildesheim (ca. 1220—1330). Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1905), S. 215 ff.
Planck, J. G., Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. IV. Bd., 2. Abschn. Hannover 1807.
— Julius Wilhelm, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. II Bde. Braunschweig 1879.
Poncet, René, Les privilèges des clercs au moyen-âge. Paris, Thèse. 1901.

Rietschel, Siegfried, Markt und Stadt. Leipzig 1897.
— Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. I. Bd. Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.
— Landleihen, Hofrecht und Immunität. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XXVII (1906), S. 385 ff.

Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1909.
Schäfer, K. H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 3. Stuttgart 1903.
— Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 43/44. Stuttgart 1907.
Scherer, Rudolf v., Handbuch des Kirchenrechts. Bd. I (1886); II (1898). Graz und Leipzig 1886 ff.
Schmoller, Gustav, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII und IX: Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400. Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Bd. XV (1891), S. 635 ff.
Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im XII. Jahrhundert. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 65/68. II Bde. Stuttgart 1910.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.
Schulte, Alois, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 63/64. Stuttgart 1910.
Seeliger, Gerhard, Die soziale Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. XXIII, 1. Leipzig 1903.
Seidenberger, Johann Baptist, Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 15. Jahrhundert. Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görresgesellschaft herausg. von Hermann Grauert. IX (1888), S. 1 ff.
— Die kirchenpolitische Literatur unter Ludwig dem Bayern und die Zunftkämpfe vornehmlich in Mainz. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausg. von F. Hettner und K. Lamprecht. VIII (1889), S. 29 ff.

Srbik, Heinrich Ritter v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausg. von Alfons Dopsch, Bd. I, 1. Innsbruck 1904.
Steinbrück, Kurt, Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwicklung bis 1225. Hallenser phil. Dissert. Halle 1910.
Stengel, Edmund E., Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck 1910.
Strombeck, Hilmar v., Zur Geschichte des Stillliegens des Bergbaus im Rammelsberge im 14. Jahrhunderte und dessen Wiederherstellung. H.Z. III (1870), S. 1020 ff.
Stutz, Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexandes III. Bd. I, 1. Berlin 1895.
— Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.
— Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II. 6. Aufl., S. 809 ff. Leipzig-Berlin 1904.
— Rezension von Koehne, Karl, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Z². f. RG. XXVI (1905), S. 373 ff.
— Rezension von Lossen, Richard, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters; Vorreformatorische Forschungen, herausg. von Heinrich Finke. III. Münster i. Westf. 1907. Z.². f. RG. XXVIII (1907), S. 578 ff.

Teipel, Asylrecht. Zeitschrift für die gesamte Theologie, herausg. von Scheiner. VII (1855), S. 241 ff.

Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit. 2. Aufl. Stuttgart 1895.

Varges, Willi, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburger phil. Dissert. Marburg 1890.

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I. 3. Aufl. (1880); II. 3. Aufl. (1882); III. 2. Aufl. (1883); IV. 2. Aufl. (1885); V. 2. Aufl., bearb. von K. Zeumer (1893); VI. 2. Aufl., bearb. von G. Seeliger (1896); VII. (1876); VIII. (1878). Kiel, Berlin.
Weiland, Ludwig, Goslar als Kaiserpfalz. Hansische Geschichtsblätter. XIII. (1884), S. 3 ff.
— Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter. XIV. (1885), S. 13 ff.
Weinhold, Karl, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 3. Aufl. II Bde. Wien 1897.
Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Bd. Hannover und Leipzig 1905.
Wetzer und Welte, Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl. herausg. von Jos. Hergenröther und F. Kaulen. Freiburg i. Br. 1882 ff.
Wiesehoff, Joseph, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten. Münstersche phil. Dissert. Leipzig-Borna 1905.

Wolff, Karl, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Teil II, 1 u. 2. „Die Stadt Goslar"; herausg. in Verbindung mit von Behr und Hölscher. Hannover 1901.

Wolfstieg, August, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde.

— der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, herausg. von E. J. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz. Germanistische Abteilung. Weimar 1880 ff.

— für Kirchenrecht, herausg. von Dove und Friedberg. Berlin 1861 ff.

Zeumer, Karl, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller. Bd. I. Leipzig 1878.

Zülzer, Max, Die Gerichtsverfassung nach den Goslarischen Statuten. Leipziger jur. Diss. Wernigerode 1910.

Zycha, Adolf, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.

Einleitung.

Uebersicht über die Entwicklung Goslars bis 1290.

Der Ursprung der Stadt Goslar, am Nordabhange des Harzes, die bis 1802 freie Reichsstadt war, lässt sich bis 979 urkundlich zurückverfolgen [1]). Sie ist aus einer kaiserlichen Pfalz entstanden, lag also auf Krongut: der König selbst war ihr Herr [2]). Als bevorzugte Aufenthaltsstätte deutscher Könige, vor allem der Salier, gelangte der Ort rasch zu hohem Ansehen [3]). Ein weiteres Moment, dem die Villa Goslar ihr Aufblühen verdankte, war der Bergbau in dem südlich von der Stadt gelegenen Rammelsberg [4]). Die Schätze des Bodens, zunächst königliches Regal [5]), mussten verarbeitet werden und liessen eine Menge Kräfte an dem Ort zusammenströmen. Es bildete sich eine eigene Genossenschaft, die der Montani und Silvani (Berg- und Hüttenherren). Bergbau wie

---

[1]) I, 5.

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 1 ff.; Niese S. 5.

[3]) Vgl. Bode I, Einl. S. 7 ff.; Frey S. 247 f.; als ummauerte civitas erst 1131 erwähnt; Rietschel, Burggrafenamt S. 292 f.; Derselbe, Markt und Stadt S. 93.

[4]) Nach Angabe mittelalterlicher Geschichtsquellen schon unter Otto I. eröffnet (I, 4); vgl. Göschen, Privileg König Wenzels (a. 1390) 121, 5—8; Bode in H.Z. XXV, S. 332 ff.; Inama-Sternegg II, S. 330; Hegel II, S. 397; Neuburg S. 35 ff.; Schmoller XV, S. 635 ff.; Zycha S. 15 f. 72 f. 112 ff.

[5]) Vgl. Schröder, R.G.[5] S. 550 ff.; Zycha S. 122. 156 ff.; Arndt in Hw. d. St. II[3], S. 785 s. v. Bergwerksabgaben. Der König betreibt in Goslar den Bergbau als Grundherr, Zycha S. 15 f.

Pfalz zogen, wie erklärlich, sehr bald den Verkehr nach dem Orte [1]), so dass sich Goslar mit der Zeit zu einem recht bedeutenden, durch seine Wohlhabenheit ausgezeichneten Platz entwickelte [2]).

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts besass es ausser den unten zu erwähnenden Stiftern und Ordensniederlassungen schon 5 grosse Kirchen, 10 Kapellen und ein städtisches Hospital [3]), während es nach einer Zusammenstellung von Crusius am Ende des Mittelalters 40 solcher Institute gehabt hatte [4]). Seine Einwohnerzahl soll sich Ende des Mittelalters auf ca. 1500 belaufen haben [5]).

Die Verwaltung der königlichen Güter sowie das Gericht über den Bezirk lag in der Hand des Reichsvogtes, der unter Königsbann mit 60 Schillingen Busse richtete [6]).

Als aber namentlich von der Regierung Friedrichs I. an immer mehr von den Gütern, Rechten und Einkünften des Königs veräussert wurde [7]), sank damit auch das Ansehen des Vogtes, während sich das aufstrebende Bürgertum in entsprechendem Masse zu einem blühenden Gemeinwesen entwickelte. Indessen war die Vogtei an die Herzöge von Sachsen vom Reiche zu Lehen gegeben worden, welche sie wieder an

---

[1]) Vgl. Bode I, Einl. S. 4. 33 f. 91; Frey S. 209; Rietschel, Markt und Stadt S. 91.

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 98; Wolfstieg S. 2 ff.; Maurer I, S. 346. 404; Hauck, KG. III^{3,4}, S. 622; Niese S. 90. — I, 284. Seine bedeutende Stellung wahrte Goslar das ganze Mittelalter hindurch, vgl. Hölscher in H.Z. XXIV, S. 41; Frey S. 20 f. 247 f.

[3]) Siehe das Register von II, S. 619 f.

[4]) Crusius S. 214 ff.; vgl. Hilling, Rota S. 66.

[5]) Wolff S. 221 f.

[6]) Frölich S. 13 ff. 71; Bode I, Einl. S. 47 ff. — III, 889 (a. 1331); Frey S. 251 f.; Niese S. 183 f. 209; vgl. auch Rietschel, Burggrafenamt S. 270.

[7]) Bode I, Einl. S. 54 f.: Das Reichsgut und seine Einnahmen sind bis Mitte des 13. Jahrhunderts dem Reiche völlig entfremdet (vgl. ebenda S. 35. II, Einl. S. 39 f.); Frey S. 21. 40. 248 ff. 254 ff. 307 ff.

die Grafen von Woldenberg verafterlehnt hatten[1]). Damit war eine grössere Beweglichkeit im Besitz der Vogtei gegeben, indem sie wie andere Rechte und Güter auch von dritter Hand erworben werden konnte. Die Stadt liess sich diese Gelegenheit, sich des letzten Restes einer sie einschränkenden Herrschaft zu entledigen, nicht entgehen. Schon im Jahre 1290 erwarb sie die Vogtei von den Grafen von Woldenberg[2]). Später erwarb dann die Stadt noch den letzten, an die Grafen von Regenstein verlehnten Teil der Reichsvogtei[3]), die sogenannte „kleine Vogtei" über den städtischen Aussenbezirk zwischen dem Flüsschen Abzucht und dem Rammelsberge[4]).

Gleichzeitig mit dem Erwerb der Reichsvogtei erwirkten sich die Bürger von König Rudolf das Privileg, Reichslehen (nämlich Anteile an den früher königlichen Gefällen des Goslarer Bezirkes, welche von der Stadt verwaltet wurden), durch Kauf für sich selbst zu Lehen erwerben zu dürfen[5]). Derart hatten die Bürger einen Rechtstitel, unter dem sie die verlehnten Anteile an der Reichsvogtei selber erwerben und sich damit unter anderem der unangenehmen Auseinandersetzung mit den adligen Lehnsträgern an der Reichsvogtei entziehen konnten[6]). Im Jahre 1340 erlangten sie von König Ludwig das Privileg des Heerschildes, wodurch die Bürger (d. h. in

---

1) Bode II, Einl. S. 5. 42 f.; Weiland, Ratsverfassung S. 28; Niese S. 149.

2) Weiland, Kaiserpfalz S. 28; Bode II, Einl. S. 4 f. — II, 384. — Der Vogt wurde Beamter der Stadt; vgl. III, 37 (a. 1302): unse voghet, vom Rat gesagt. Ueber die eminente Bedeutung dieses Ereignisses für die Entwicklung der Stadt, siehe Bode II, Einl. S. 4. 37. 44; Derselbe in H.Z. XV, S. 163.

3) 1315 erfolgte die vorläufige Belehnung der Bürger zu Händen der Stadt (III, 366), während die endgültige Erwerbung erst im Jahre 1348 eintrat (IV, 327).

4) Vgl. Bode I, Einl. S. 50 f.

5) II, 379 (a. 1290).

6) Bode II, Einl. S. 40 f.

Wirklichkeit der Rat)[1]) offiziell für fähig erklärt wurden, adlige Lehen zu empfangen[2]). Auf diese Weise war den Einwendungen der adligen Lehnsträger der Vogtei, welche ungern sahen, dass ihre sicheren Renten durch Erwerbung von seiten der Bürger ihnen für immer entrissen wurden, der Boden entzogen[3]). 1357 erhielt dann der Rat durch ein Privileg Kaiser Karls IV. die Erlaubnis, die königlichen Vogteilehen (in Höhe von 350 Mark) aus dem alten Reichsgut der Vogtei, die sich zum Teil schon durch Afterbelehnung in Bürgerhand befanden, von sich aus einzulösen[4]).

Noch in anderer Weise war das Jahr 1290 für die Geschichte der Stadt und die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft Goslars, welche sich schon vorher zu einer selbständigen politischen Körperschaft mit Selbstbestimmungsrecht (Rat!) organisiert hatte, von einschneidender Bedeutung, so dass es sich zum Ausgangspunkt der folgenden Erörterungen besonders empfiehlt. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts war nämlich zugleich auch die Entwicklung im Inneren der Bürgerschaft selbst zu einem gewissen Abschluss gelangt. Denn um 1290 waren die fremden Elemente innerhalb der Bürgerschaft schon ausgeschieden oder doch zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Wir meinen hier den Adel. Dieser, welcher mit Erbleichen des Glanzes der Kaiserpfalz sein Interesse an der Stadt verloren hatte, war vom Bürgertum aus dem Stadt-

---

[1]) Siehe auf dieser Seite Anm. 3.

[2]) IV, 120; vgl. auch Planck I, S. 177.

[3]) Vgl. Göschen S. 216 f.; Planck I, 177. — Noch von Kaiser Maximilian wurde 1506 die Lehensfähigkeit der Ratspersonen für Ritterlehen ausdrücklich anerkannt (Repert. d. St. II, 1023).

[4]) IV, 608. Vgl. Bode IV, Einl. S. XVII; Derselbe in H.Z. XV, S. 166; Frey S. 253. — 1385 wird von König Wenzel die Verpflichtung des Rates, die Vogteigelder zu zahlen, anlässlich der Verwüstung der Bergwerke gänzlich aufgehoben, Repert. d. St. I, 405; vgl. I, 484 a (a. 1391); siehe Strombeck in H.Z. III. Jahrg. 1870, S. 1020. Vom Papst wurde dieses Vorgehen durch Ernennung von zwei Konservatoren dafür unterstützt, Repert. d. St. I, 519 a (a. 1395).

regiment und schliesslich aus der Stadt selbst herausgedrängt worden, wenn er auch hie und da einige Häuser und Kurien in der Stadt behalten mochte [1]). — Gleichzeitig fanden in diesem Jahre auch innere Zerwürfnisse ihren Abschluss, und es erfolgte nach Bode [2]) „eine grundlegende Einigung der massgebenden Körperschaften in Goslar", indem die Berg- und Hüttenherren anscheinend in die städtische Verfassung aufgenommen wurden mit der Berechtigung zur Teilnahme am Stadtregiment [3]). Im Zusammenhang damit wurden jetzt auch die zeitweise aufgehobenen Gilden und Innungen von König Rudolf wieder hergestellt [4]).

Ein wirklich fremdes Element, das tief in das ganze Leben der bürgerlichen Gesellschaft eingriff und sich hier gleichwohl nicht eingliederte, war die Geistlichkeit. Die Auseinandersetzung mit dieser, soweit sie sich auf die Stifts- und Ordensgeistlichkeit beschränkt, soll im weiteren verfolgt werden. Bevor wir aber an diese Aufgabe gehen, ist es nötig, ein Bild der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer Zusammensetzung, Verfassung und Betätigung als Selbstverwaltungskörper im Umriss zu entwerfen, um aus den sich hierbei zeigenden Kräften und Tendenzen die innere Notwendigkeit einer solchen Auseinandersetzung zu erweisen und die Art derselben verständlich zu machen. Im Dienste der zuletzt genannten Aufgabe stand ja schon der ganze bisher gegebene Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Gemeinwesens von Goslar. Handelt es sich doch bei den hier zu erörternden Auseinandersetzungen nicht um eine mittelalterliche Stadt und Bürgerschaft in abstracto — eine solche gibt es gar nicht, gerade nicht in dem vielgestalteten Mittelalter —, sondern

---

1) Vgl. Bode II, Einl. S. 45 ff.; Arnold, Eigentum, S. 254. — Dies ist eine allgemeine Erscheinung im 13. Jahrhundert; Arnold, Freistädte I, S. 246; II, S. 5; Bode in H.Z. XV, S. 164.

2) Bode II, Einl. S. 52; Neuburg S. 291 ff.

3) II, 403. 412 (a. 1290); vgl. Bode II, Einl. S. 47 ff.

4) II, 382 (a. 1290); vgl. Hegel II, S. 400 ff.; Maurer II, S. 349.

um die Auseinandersetzung mit einer ganz bestimmten Kommune von scharf ausgeprägter Eigenart, die auch der Auseinandersetzung selbst ihr charakteristisches Gepräge verleiht. Aufs engste hängt damit zusammen, dass gewisse Imponderabilien, z. B. das durch die Geschichte eines Gemeinwesens in ganz bestimmter Weise gestaltete Selbstbewusstsein seiner Mitglieder und ähnliches, nicht zu unterschätzende Faktoren bei einer solchen Auseinandersetzung sind. Diese individuelle Gestaltung der Arbeit schliesst aber keineswegs aus, dass bei ihrer Erledigung auch Richtlinien von allgemeiner Bedeutung herausspringen können und sollen.

Erster Teil.

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft Goslars um 1290.

Bei der Zeichnung der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft von Goslar um 1290 ist zunächst die wirtschaftliche Zusammensetzung der Bürgerschaft, wie sie sich in unserer Periode darstellt, von Interesse.

Eine besondere Stellung nahmen hierbei die Montani und Silvani ein, die Teilhaber am Bergwerks- und Hüttenbetrieb; sie zeichneten sich durch grossen Reichtum aus [1]).

Das bedeutsamste Kontingent aber stellten die Kaufleute (Mercatores) [2]). In welcher Vermögenslage sich die Mitglieder dieser Gilde im Verhältnis zu den übrigen Gewerben befanden, ergibt sich aus dem Genossenschaftsbeitrag, der bei ihnen 8 Mark betrug, während bei den anderen Innungen nur 3, $1^{1}/_{2}$ usw. Mark zu zahlen waren [3]).

Die Kaufleute hatten daneben noch in grosser Menge an dem Münzregal der Stadt teil [4]). Auch die übrigen Teil-

---

1) Bode I, Einl. S. 54; II, Einl. S. 47 ff.; Derselbe in H.Z. XV, S. 164; Neuburg S. 39 ff. 286 ff. 294 ff.; Hegel II, S. 404; Schmoller XV, S. 681. 688 ff. 697 ff.

2) Im Privileg Friedrichs II. (a. 1219) heisst es in Nr. XXIII: Sub quocumque mercatorum ejusdem loci vel alio quolibet burgense (I, 404); II, 207 (a. 1274).

3) II, 403—406 (a. 1290). Siehe S. 9 Anm. 1; Hegel II, S. 402.

4) Siehe das Register zu IV, S. 720 f. und S. 722 f.

haber an diesem Regal zeichneten sich offenbar durch ihren Reichtum aus.

Ferner finden wir mancherlei Gewerbe zu Innungen zusammengeschlossen [1]).

Der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gilden entsprach ihre Anteilnahme am Stadtregiment; wenigstens kann man dies für den letzten Teil unserer Periode mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behaupten [2]). Das Register zu Band IV des U. B. [3]) lässt erkennen, dass sich der Rat vorwiegend aus Mitgliedern der Kaufleute und Münzer zusammensetzte. Da dieses Verhältnis in der Sache begründet war [4]), wird man trotz des Schweigens der Urkunden annehmen dürfen, dass es nicht plötzlich entstanden ist, vielmehr auch schon in der vorangegangenen Zeit bestanden habe.

Die Vertretung der Bürgerschaft also ruht beim Rate, einer Körperschaft, die sich aus 19 bezw. später aus 21 Ratsherren (Consules) zusammensetzte [5]).

Zuweilen nun war der Rat in seiner Beschlussfassung an die Zustimmung der Korporationen der Kaufleute, der Wolt-

---

[1]) Siehe die Register zu III, S. 749 f.; IV, S. 720 ff.; vgl. besonders II, 403—406 (a. 1290): mercatores, institores, pistores, carnifices, sutores, fabri, pellifices.

[2]) Nach Bode II, Einl. S. 62 f. ist für den Zeitraum dieses Bandes (1250—1300) über die Verteilung der vollberechtigten Bürgerschaft auf die einzelnen Einwohnerklassen und das Mass der Beteiligung der letzteren am Stadtregiment nichts Sicheres auszusagen.

[3]) IV, S. 714 ff.; vgl. auch Bode in H.Z. XV, S. 164.

[4]) Vgl. auch II, 13 (a. 1252), 207 (a. 1274?): Die Hälfte der Strafe wird nicht direkt der Gilde der Kaufleute zugewendet, wie zu erwarten wäre, sondern dem Gemeindeinteresse (ad muros civitatis resarciendos), an dem also gerade diese Gilde in hervorragendem Masse beteiligt gewesen sein muss.

[5]) Ueber die Ratsverfassung von Goslar gibt es keine brauchbare Abhandlung (Weilands Arbeit liegt vor dem Erscheinen des U.B. von Goslar); daher muss sich der Verfasser auf die allernotwendigsten Andeutungen beschränken, sofern es für das Verständnis der hier zu erörternden Frage erforderlich ist.

werchten (Montani und Silvani) und der Innungen gebunden, dann nämlich, wenn es sich um das Wohl der ganzen Stadt handelte [1]). So wirkten diese mit neben dem Rate bei der Finanzregulierung und besonders bei der die Gesamtheit betreffenden Gesetzgebung [2]). Gegebenenfalls wandte man sich im Gegensatz zu dem Rat an die Gilden, dann nämlich, wenn man sich von ihm beeinträchtigt fühlte [3]).

Aber abgesehen davon besass der Rat eine fast unumschränkte Macht. Alle Fäden der Leitung und Verwaltung liefen in seinen Händen zusammen, als bei dem Vertreter der vollberechtigten Bürger, der „universitas burgensium“ [4]), dem die Bürgerschaft jährlich Gehorsam schwören muss [5]). Lehrreich ist folgender Fall. Im Jahre 1284 hatte eine Bürgerfamilie vom Kloster Corvey unter bestimmten Bedingungen einige Grundstücke des Klosters in Goslar gegen Zins erworben [6]). Nun findet sich aus dem Jahre 1295 ein Abkommen gleichen Inhalts für dieselbe Familie, in welchem aber nicht der nämliche Bürger selbst, sondern der Rat für ihn der eine der beiden Kontrahenten ist [7]). Er ist es auch, durch dessen Hand der Zins gezahlt wird [8]). Daraus ist nicht nur hinsichtlich der innerpolitischen Entwicklung eine Kräftigung des Rates zu folgern, welcher statt des ein-

---

1) Göschen 1, 1—3: De rad der stat to Goslere is to rade gheworden mit endrechtigher vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden der sülven stat . . .; 1, 5—7; 14—17; 107, 15—22. Vgl. Hegel II, S. 404.

2) Ebenda; Weiland, Ratsverfassung S. 38; vgl. Arnold, Freistädte I, S. 310.

3) IV, 762 a u. b (a. 1362?); vgl. III, 129 (a. 1286—1322?); Göschen 109, 1 ff. (a. 1351).

4) Vgl. Bode II, Einl. S. 62.

5) Göschen 16, 7 f.; 123, 23—26 (a. 1390); 109, 20 f. (a. 1397). — Vgl. Hegel II, S. 403; Boos III, S. 52.

6) II, 317.

7) II, 492.

8) II, 588 (a. 1300).

zelnen Bürgers in Tätigkeit tritt, sondern auch ein Akt von grosser ausserpolitischer Bedeutung zu konstatieren: der Rat ist willens, gegebenenfalls auch für den betreffenden Bürger einzutreten, d. h. er selbst ist der Träger in der Auseinandersetzung mit fremden Gewalten und dadurch auch in der Lage, dieser Auseinandersetzung von seiner Seite her einen grösseren Nachdruck zu verleihen. Eben weil er bei seiner umfassenden Vollmacht in der Auseinandersetzung der bürgerlichen Gesellschaft mit der Geistlichkeit den Ausschlag gibt, ist es wichtig, seine Interessen und Befugnisse, welche bei dieser Auseinandersetzung zum Ausdruck gelangen, in Kürze darzulegen.

Zunächst hat der Rat die rechtskräftige Vertretung der Stadt wie des einzelnen Bürgers nach aussen hin [1]). Ebenso ist er auch für Auswärtige die Instanz, ihre Ansprüche Bürgern gegenüber geltend zu machen [2]), zumal ja Bürger nicht nach auswärts vor Gericht geladen werden durften [3]). Ferner besorgt er auch die Erhebung der gesamten Steuern, sowohl der Reichssteuern wie der für die Bedürfnisse der Stadt gemachten Auflagen [4]), ein Recht, das für das ganze Leben der Stadt von besonderer Wichtigkeit war.

Des weiteren liegt die Handhabung der Polizei in seiner Hand. Besonders wichtig für unsere Frage ist die Ueberwachung der Bauten. Er kann zum Bau von Häusern anregen und ihn begünstigen [5]). Sodann übt er besonders eine Aufsicht aus

---

1) III, 15 (a. 1292—1318?); IV, 249 (a. 1337—1349?); 433 (a. 1351).

2) Z. B. III, 353 (a. 1303—1324?); 355 (1305—1321?); 838 (1325 bis 1332?); 588 (a. 1302—1338?); Göschen 47, 41—48, 3; vgl. 102-7-9.

3) I, 401 (a. 1219) Nr. XXIX f.; II, 412 (a. 1290); IV, 433 (a. 1351); Repert. d. St. I, 652 (a. 1414) u. ö.

4) I, 534 (a. 1234); II, 12 (a. 1252) Privileg König Wilhelms: Nec faciemus in ipsa civitate exactiones contra aliquem speciales; II, 198 (a. 1274). Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks, durch den die Gesamtheit zum Träger der Steuerlast gestempelt wird, siehe Zeumer S. 20; vgl. unten in dem Abschnitt über die Steuer.

5) Vgl. Repert. d. St. I, 937 a (a. 1491): der Rat will zum Bau

über die Instandhaltung der Bauten im Interesse der Erhaltung der städtischen Steuerkraft. Eine aus dem Ende des Mittelalters erwähnte Bestimmung des Rates, wonach der Besitzer eines Hauses für die Instandhaltung desselben offiziell verpflichtet ist, stellt sicher keine Neuerung dar [1]). Kommt er dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so übernimmt der Rat den Bau, wofür ihm die Kosten binnen einem Jahre zurückzuerstatten sind, anderenfalls das Besitztum an den Ausbesserer, d. h. also in diesem Falle an den Rat, übergeht [2]).

Ferner hat der Rat auch darüber zu wachen, dass aus der Art des Baues kein Verkehrshindernis entsteht [3]).

Die Stellung des Rates zum Gerichtswesen der Stadt wird weiter unten behandelt werden [4]).

Dem Rate als politischer Körperschaft standen als Privatpersonen die einzelnen Bürger gegenüber. Wer in Goslar Bürger war, nahm damit teil an den Vorrechten der Bürger, wie er sich auch gleichzeitig allen bürgerlichen Verpflichtungen unterziehen musste, auf Grund des alten Rechtssatzes:

---

zweier Häuser der Jacobikirche, welche die bürgerlichen Lasten voll auf sich nehmen sollen, Dachsteine zu Hilfe geben, gleich wie bei anderen Bürgerhäusern.

[1]) Repert. d. Marktkirche Nr. 64 (a. 1511).

[2]) Vgl. Repert. d. St. I, 662 (a. 1416), wonach ein solcher Fall tatsächlich eingetreten ist; der Rat hatte bei der finanziellen Unfähigkeit des betr. Besitzers an dem Hause, auf dem zwei geistliche Gülten standen, selbst den nötigen Bau ausführen lassen und übernahm zuletzt dasselbe bei der Leistungsunfähigkeit des Besitzers. — Vgl. auch die melioratio von Grundstücken auf Befehl des Rates in Lübeck, Paul Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895, S. 53.

[3]) Vgl. Das Stangen- oder Räumungsrecht gegenüber Vor- und Ueberbauten im militärischen Interesse. Schröder, RG[5]. S. 654, Anm. 77; siehe auch das Konstanzer Häuserbuch, I. Bd. bearbeitet von F. Hirsch, Heidelberg 1906, S. 3 f.; Rietschel, Burggrafenamt S. 331 f.; Gengler S. 89 f.

[4]) S. 13 ff. — Ueber die Stellung des Rates zur Gesetzgebung siehe oben S. 9.

„nulli ius, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse ius eorum observet“ [1]). Die Bürgergemeinde lässt dem einzelnen Bürger persönlichen Schutz und Rechtsvertretung zuteil werden. Die diesem Bürgerrecht entsprechende Pflicht bestand natürlich zunächst darin, dass man sich den städtischen Satzungen zu unterwerfen hatte, vor allem aber in der Verpflichtung, mit Leib und Gut an der Not der Stadt teilzunehmen, d. h. vornehmlich, sich der Steuerpflicht zu unterziehen [2]). Hierbei hatten sich die Bürger unter Eidesablegung selbst einzuschätzen [3]) und die der Auflage des betreffenden Jahres entsprechende Quote zu zahlen [4]).

Wer in Goslar Bürger wurde, war dadurch in den städtischen Rechtskreis eingetreten [5]). Denn wie jede Stadt suchte sich auch Goslar in demselben Masse, als es sich nach innen charakteristisch entwickelte, nach aussen scharf gegen andere Rechtskreise abzuschliessen [6]). „Der Bürger hat nur vor Bürgern Recht zu stehen“, so lautet ein alter Rechtssatz aus dem Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219 [7]); niemals darf er vor ein auswärtiges Forum zitiert werden [8]).

---

[1]) I, 401 Nr. XXII (a. 1219). — „Recht“ und „Pflicht“ sind in dem Masse Korrelate, daß sie zuweilen geradezu promiscue gebraucht werden; z. B. Repert. d. St. I, 761 (a. 1443). Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Breslau 1868 ff., I, S. 329; Hartwig S. 14; Boos III, S. 52.

[2]) I, 401 Nr. XLVII (a. 1219); siehe weiter unten; vgl. Boos III, S. 52.

[3]) Vgl. Repert. d. St. I, 517 (a. 1395) und 530 (a. 1397).

[4]) III, 358 (a. 1315). 624 (a. 1322). 680 (a. 1324): ... quociens et quando contributio qualibet, que in vulgo scot dicitur, secundum arbitrium nostre civitatis ... indicitur, ... N.N. tantum pecunie nostre civitati ... dabunt, quantum secundum arbitrium anni, quo contributio danda est, videtur derivari; u. ö.

[5]) Vgl. II, 402 Privileg König Rudolfs vom Jahre 1290.

[6]) Vgl. Planck I, S. 44 ff.; 47.

[7]) I, 401 Nr. XXIX; Göschen S. 106, 7—17. — Goslar nimmt hierin eine besonders scharfe Stellung ein. Planck I, 45.

[8]) I, 401 (a. 1219) Nr. XXX. 619 (a. 1246?); II, 412 (a. 1290). — Das ist ein Grundrecht, das sich die Stadt immer wieder bestätigen

Hatte aber ein Bürger eine Klage gegen einen Auswärtigen, so konnte er sich nach dem Privileg Karls IV. durch Ratsleute jederzeit vertreten lassen[1]), obwohl in diesem Falle das Streben der Städte dahin ging, den allgemeinen mittelalterlichen Rechtssatz: „actor forum rei sequitur" zu ihren Gunsten zu durchbrechen und das Gericht auch über Auswärtige, gegen welche Bürger Klage zu führen hatten, an sich zu ziehen[2]).

Nach Feststellung dieser allgemeinen Grundlinien der bürgerlichen Organisation Goslars erübrigt es noch, einen kurzen Blick auf die Gerichtsverfassung Goslars zu werfen. Goslar zerfiel in zwei durch das Flüsschen Abzucht getrennte Gerichtsbezirke: in den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk des grossen Gerichts, geleitet vom sogenannten „grossen Vogt" (seit 1290 Stadtvogt), und in den von diesem nicht in allen Stücken rechtlich scharf getrennten[3]) „Aussengerichtsbezirk" der sogenannten „kleinen Gerichte" [4]), welcher erst nach 1290 von den Berg- und Hüttenherren in die städtische Gesetzgebung und Verwaltung einbezogen wurde[5]). Neben dem Vogt waren noch Schultheissen im Gericht tätig[6]), die mit der Zeit immer mehr für den Grundstücksverkehr in Be-

---

lässt; z. B. IV, 433 (a. 1351) von Karl IV. Von Sigmund: Repert. d. St. I, 652 (a. 1414). — Nichtbeachtung dieses Satzes zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich. Göschen 106, 7—17.

[1]) IV, 433 (a. 1351); nach einer Glosse zu dieser Urkunde schon von König Rudolf gewährt.

[2]) Zülzer S. 7 ff.

[3]) Frölich S. 97 ff.; Zülzer S. 10 ff.

[4]) Frölich S. 36 ff.; Zülzer S. 13 ff. — Es ist das „der Bezirk jenseits der Abzucht von der Stadt aus bis zum Rammelsberge, und von da im Vorlande zwischen der Stadt und dem Walde nach Westen zu". Bode II, Einl. S. 76.

[5]) Zülzer S. 11 Anm. 93; Bode I, Einl. S. 50 f.; II, Einl. S. 76 f. vgl. Frölich S. 57 ff.

[6]) Frölich S. 71 ff. 79 ff. u. 91 ff.; Zülzer S. 18 Anm. 138; 37 ff. — Ihre Wedde betrug 4 solidi (Göschen 84, 27).

tracht kamen[1]), während ursprünglich hierfür besonders der Vogt tätig gewesen war[2]).

Der Vogt ist wie alle anderen Beamten der Stadt (seit 1290) von der obersten Stadtbehörde, dem Rate, abhängig, der über die städtische Rechtspflege die oberste Aufsicht führt[3]). Dieser kann in bestimmten Fällen mit seinem Auftrage in das Gerichtsverfahren eingreifen[4]). Ja bei gewissen Handlungen, bei denen das Interesse der Kommune auf dem Spiele steht, ist der Vogt überhaupt an die Genehmigung des Rates gebunden, so z. B. bei Uebereignung des städtischen Erbes oder Erbzinses an Geistliche[5]), deren entsprechende Ausführung durch die Anwesenheit von Mitgliedern aus dem Rat namentlich bei Grundstücksgeschäften gewährleistet wird[6]). Ferner gehen bei Rechtsbeugung Beschwerden an den Rat, wie er auch in zweifelhaften Fällen die oberste Instanz darstellt[7]). Sodann besitzt der Rat eine mit den offiziellen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit, und zwar als Schiedsrichter bei Zivilstreitigkeiten und bei Schlichtung von Zwist unter Bürgern[8]). Für unsere Frage aber von grösster Bedeutung ist die Ausübung freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den Rat vor allem in Sachen des Grundstücksverkehrs[9]). Testamente sind ihm vorzulegen und erhalten erst durch sein

---

1) Frölich S. 67 ff. 73 f.

2) Ebenda S. 67. — Seine Wedde betrug 60 solidi (Göschen 84, 25).

3) Frölich S. 46. 88 ff.; Zülzer S. 23 ff.; Planck I, 32 f.

4) Zülzer S. 23 f.

5) Göschen 23, 33—35. 30, 17—20; Zülzer S. 24.

6) Göschen 25, 33—35. 26, 17—19; 27, 17—20; Frölich S. 69. 84; Zülzer S. 38 f. Später ist für „Eigenen" und „Friedewirken" die ausdrückliche Genehmigung des Rates nötig; Göschen 110, 37 f. (a. 1397); vgl. Frölich S. 110; Zülzer S. 38.

7) Frölich S. 89 f.; Zülzer S. 25 f.

8) Zülzer S. 27 f.

9) Frölich S. 70; Zülzer S. 26 f.

Plazet Gültigkeit[1]). Besonders wichtig war, dass Abmachungen über künftige Auflassung wie jeder andere Vertrag vor dem Rat bezw. vor dessen Beauftragten mit bindender Kraft getroffen werden konnten[2]). Welchen Wert der Rat gerade darauf legen musste, die Veränderungen im Grundbesitz zu überwachen, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß eben an ihm die Leistungen an die Stadt hafteten, auf welche die Bürgerschaft vornehmlich angewiesen war: er durfte also nicht in die Hände Gerichtsfremder übergehen[3]).

[1]) Göschen 9, 14—23 (neue Redaktion); 122, 31—34 (Privileg König Wenzels vom Jahre 1390).

[2]) Frölich S. 69 f. 74. 78; Zülzer S. 26 f.

[3]) Siehe unten in dem Abschnitt über die Steuer.

Zweiter Teil.

Die kirchliche Organisation Goslars mit besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit.

Nachdem wir im Vorgehenden die bürgerliche Gesellschaft Goslars in so fern kurz charakterisiert haben, als bestimmte Erscheinungen in ihr bei einer Auseinandersetzung mit der Geistlichkeit von Wichtigkeit werden mussten, gehen wir nun dazu über, auch die andere Partei, nämlich die Stifts- und Ordensgeistlichkeit Goslars zu schildern, mit der die Auseinandersetzung erfolgen sollte, natürlich gleichfalls unter besonderer Hervorhebung derjenigen Faktoren, die hierbei vor allem ins Gewicht fallen konnten.

Die hervorragendste Stellung nahm unter der Goslarer Geistlichkeit das ungenau Domstift genannte Kollegiatstift S. Simonis et Judae ein. Es lag südlich der Gose auf einer leichten Anhöhe dem Kaiserhause gegenüber. Von Kaiser Heinrich III. war dieses Kollegiatstift gegründet[1]) und reich dotiert worden[2]). Eigenartig war seine Stellung zu Kaiser, Papst und Bischof. Es war ein freies Reichsstift, das, stolz auf seine Exemtion, seinesgleichen in Aachen fand[3]). Der Kaiser

[1]) a. 1049 erwähnt als von Heinrich III. „funditus constructa" (sc. ecclesia) I, 43. 61 (a. 1055); Nöldeke S. 1; Bode I, Einl. S. 63 ff.; Wolff S. 38 ff.; vgl. Hauck, K.G. III[3,4], S. 1019.

[2]) Bode I, Einl. S. 54 ff.

[3]) Vgl. die Erkundigung des Goslarer Stiftes nach den Rechten des Aachener II, 209 (um 1274). — I, 315 (a. 1188); II, 18 (a. 1253); siehe auch Werminghoff S. 181.

ist der Schirmvogt des Stiftes [1]), welcher in der als Capella specialis bezeichneten Kirche [2]) den Propst einsetzt [3]), der wenigstens in der ersten Zeit persönlich zu Diensten des Königs stand [4]). Die Güter und Rechte des Stiftes, durch königliche Huld reich gemehrt, erfreuten sich also des besonderen königlichen Schutzes [5]). Es ist das wichtig auch für das Verhältnis des Stiftes zur Stadt hinsichtlich seiner Rechte und Güter in derselben [6]). Anderseits war das Domstift nach Uebereignung an die römische Kirche in den besonderen Schutz des Papstes aufgenommen [7]), was sich vorwiegend für die stiftischen Besitzungen als vorteilhaft erwies [8]). Dabei besass das Stift große Freiheiten. So brauchen sich z. B. die Kanoniker in keiner Weise Geistliche zur Aufnahme in ihre Körperschaft von der Kurie aufdrängen zu lassen [9]). Interdikt und Exkommunikation kann nur direkt vom Papst gegen das Stift ausgesprochen werden [10]).

---

1) I, 43 (a. 1049); Nöldeke S. 64.

2) I, 633 (a. 1249); II, 18 (a. 1253).

3) I, 43 (a. 1049); Nöldeke S. 11 f.; 1365 präsentiert Kaiser Karl IV. als Patron einen Kanoniker zum Propst. Kehr-Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten Nr. 646. Noch a. 1504 präsentiert der Kaiser, und zwar im Gegensatze zum Papste, einen Propst; Hilling, Rota S. 111 Nr. 72. Bis 1312 stammte der Propst aus edelfreiem Geschlecht. Schulte S. 167.

4) I, 249 (a. 1163).

5) I, 252 (a. 1163); vgl. Gröll S. 151 f. Daher konnte das Stift jederzeit an den Kaiser als seinen einzigen und obersten Herrn appellieren; I, 501 (a. 1221—1232?). Vgl. Waitz-Seeliger VI², 559 f.; Waitz VIII, S. 25; Brunner, RG. II, S. 52.

6) Vgl. unten über den Wortzins (Anhang I).

7) a. 1049 von Leo IX. (I, 43); a. 1057 von Viktor II. (I, 67); a. 1155 von Hadrian IV. (I, 233). Zu den hier verwendeten Begriffen „apostolicum jus" und „libertas" siehe Schreiber I, S. 39 f.

8) Nöldeke S. 7; Hauck, KG. III³·⁴, S. 742; vgl. Schreiber I, S. 19 ff. Auch gegen Einverleibung ins Bistum war das Stift dadurch geschützt; Hauck a. a. O. S. 742; vgl. Stutz, KR. S. 831; Waitz VII, S. 218 f.; Gröll S. 153 ff.

9) Privileg Innozenz' IV. I, 627 (a. 1247).

10) I, 634 (a. 1249); Privileg Innozenz' IV.; vgl. I, 315 (a. 1188).

Das rechtliche Verhältnis zum Diözesanbischof unterlag mannigfachen Schwankungen[1]. Doch war das Stift seit Anfang des 13. Jahrhunderts der Jurisdiktion des Bischofs von Hildesheim unterworfen[2], obwohl dieser in der Ausübung seiner Rechte ihm gegenüber eine gewisse Zurückhaltung bewahrte[3], und obwohl es auch mancherlei Vorrechte behielt. So darf der Bischof nicht die Einkünfte freier Pfründen einziehen[4]; es ist in seinen kirchlichen Handlungen offenbar nicht unbedingt an den Bischof von Hildesheim gewiesen[5]; vor allem braucht der Dekan des Stiftes nicht die Synoden des Diözesanherrn zu besuchen[6]. Für seine Freiheiten und Rechte wurden dem Stifte im Interesse eines schnelleren und wirksameren Verfahrens vom Papste eigene Konservatoren bestellt[7].

Bei der Bedeutung, welche das Verhältnis des Stiftes zu Kaiser und Bischof für seine Beziehungen zur Bürgerschaft und für die Auseinandersetzung mit ihr hatte, ist es nötig, den hier stattgehabten Wandel und seine Wirkung zu beleuchten. Zwar verblieben dem Stifte auch in unserer Periode grundsätzlich noch die am entsprechenden Orte zu erwähnenden Rechte und Privilegien, die ihm in der ersten Glanzzeit verliehen waren. Sie stellten einen Grundstock dar, auf den gegebenenfalls immer wieder zurückgegriffen werden konnte. Auch mussten sie die Inhaber dieser Rechtstitel mit nicht geringem Selbstbewusstsein erfüllen. Aber diesen Ansprüchen

---

1) Nöldeke S. 9 f.; Repert. d. Domst. 653 (a. 1483); 660 (a. 1487); 663 (a. 1488).

2) Nöldeke S. 9 f. 33 f.

3) Nöldeke S. 34 f.

4) Entscheidung Alexanders IV. a. 1256 (II, 29).

5) Z. B. weiht der Erzbischof von Magdeburg a. 1263 einen neuen Altar im Dom (II, 83).

6) II, 209 (a. 1274?); wenigstens grundsätzlich entsprechend dem Vorrecht der Parallelstiftung in Aachen.

7) Z. B. I, 635; 638 (a. 1249) Repert. d. Domst. 477 (a. 1399). Vgl. Stutz, KR. S. 851. Solche Konservatoren waren wegen des von ihnen beliebten Hinziehens der Prozesse auf weltlicher Seite wenig geschätzt. Kopp I, S. 146.

war der reale Boden entzogen: es fehlte die Macht, sich Anfechtungen gegenüber wirksam vertreten zu können. Denn die königlichen Schutzherren rückten Goslar seit Heinrich IV. immer ferner[1]). Damit nahm aber einerseits das Interesse für die königliche Stiftung ab, wie die Macht selbst, die für sie eintreten konnte, geringer wurde[2]). Auf der anderen Seite aber stellt wider Erwarten die gegen früher festere Einfügung in den Diözesanverband aus noch weiter unten zu erhärtenden Gründen[3]) keine Stärkung des Stiftes gegenüber Ansprüchen von bürgerlicher Seite dar.

Wie war es nun mit der wirtschaftlichen Lage des Stiftes bestellt, die doch die Grundlage für die tatsächlichen Machtverhältnisse abgab? Bei Beginn unserer Periode (also ca. 1290) war die höchste Glanzzeit des Stiftes schon vorüber[4]): sie verblich zusammen mit dem Glanze der Kaiserpfalz. Die grossen königlichen Schenkungen hatten aufgehört und eine Erschöpfung war eingetreten[5]), so dass sich Bischof Sigfrid von Hildesheim in Anbetracht der beschränkten Mittel des Stiftes genötigt sah, die Zahl der Präbenden auf 24 herabzusetzen[6]). Durch diese Wendung war das Stift in viel höherem Masse als vorher auf die Gunst der Stadt angewiesen, was naturgemäss auf seine Haltung der Bürgerschaft gegenüber zurückwirkte.

Für unsere Frage ist es auch wichtig, festzustellen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Domgeistlichkeit, die sich

---

[1]) Vgl. Bode I, Einl. S. 27; II, Einl. S. 1 f.

[2]) Die vom Kaiser zu Stellvertretern ernannten Vögte boten doch einen nur mangelhaften Ersatz für den fernen Kaiser.

[3]) Vgl. die Ausführungen über die Stellung des Bischofs als Territorialherr zur Stadt Goslar unten S. 38 ff.

[4]) Vgl. Nöldeke S. 11 ff.; Bertram S. 103. 137.

[5]) Bode II, Einl. S. 20 f.

[6]) II, 520 (a. 1297); vgl. I, 590 (a. 1242); II, 204 (a. 1274); 211 (a. 1275?); 326—328 und 336 (a. 1285). Zu der Zahl 24 siehe Schäfer, Pfarrkirche S. 163. Ueber die dürftige Lage des Stiftes im späteren Mittelalter siehe Jacobs in HZ. VI, Jahrg. 1873, S. 168 ff. und Pacht ebenda S. 534.

übrigens nicht immer eines allzuguten Rufes erfreut zu haben scheint [1]), zur städtischen Gesellschaft stand. Denn es dürfte dieses Moment nicht nur in den Stiftungen und Vermächtnissen an das Stift und in den sonstigen kirchlichen Beziehungen zum Ausdruck gekommen sein, sondern gerade auch in der Ausgestaltung der Beziehungen auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet. Gehörte nämlich die Geistlichkeit denselben Ständen an wie die, welche das Stadtregiment in den Händen hatten, so durfte sie wohl auf eine weit freundlichere Behandlung hoffen als im gegenteiligen Fall.

Die Domherren stammen, soweit sie mit Familiennamen bekannt sind [2]), zumeist aus dem benachbarten Adel und aus der bürgerlichen Aristokratie [3]).

Der unmittelbar kirchliche Zusammenhang des Stiftes mit der Bürgerschaft war ein sehr loser. Uebte es doch seine Pfarrgerechtsamkeit durch die Kirche von St. Thomae aus, welche dem Stift inkorporiert war [4]).

Im ganzen herrschten trotz mancher Konflikte zwischen Domstift und Bürgerschaft gute Beziehungen [5]). Das kommt

---

[1]) Vgl. die häufigen Klagen des Stiftes über einzelne Kanoniker z. B. I, 477 (um 1226); 500 f. (um 1230); 503 (a. 1226—1232?) u. ö.

[2]) Und das sind die in unserer Periode erwählten in ihrer Mehrheit.

[3]) Siehe die Register zu II, S. 615 f.; III, S. 721 f.; IV, S. 685. Vgl. Bode II, Einl. S. 32; Nöldeke beschränkt sich mit seinem Urteil, das Domstift habe im ganzen einen durchaus adeligen Charakter getragen (S. 23), merkwürdigerweise auf die ersten zwei Jahrhunderte (vgl. S. 21). Seit langem hatte das Stift keinen rein edelfreien, sondern einen gemischten Konvent. Schulte S. 64. 167. 200.

[4]) II, 26 (a. 1254); 222 (a. 1275); 281 (a. 1281). Das eigenartige Verhältnis zwischen dieser Kirche und dem Domstift kann hier nicht weiter verfolgt werden. Siehe aber Schäfer, Pfarrkirche S. 28 ff. 151 ff.

[5]) Vgl. das Zusammengehen beider bei kirchlichen Veranstaltungen II, 518 (a. 1297); 532 (a. 1298); Repert. d. Domst. 412 (a. 1374); vgl. Hölscher in HZ. XXXVIII, S. 1 ff., die Uebernahme politischer Missionen für die Stadt durch Domherren IV, 13 (a. 1336); 787 (a. 1363) u. a. m. z. B. III, 622 (a. 1322); 864 (a. 1316—1343?); 1019 (a. 1335). Lehrreich ist es auch, dass die Domgeistlichkeit von einer mensura civitatis nostre (nicht civitatis Goslarie!) redet, II, 432 (a. 1292).

am ausgeprägtesten zu Ende des Mittelalters darin zum Ausdruck, dass die Domdechanten vom Papst Julius II. direkt zu Konservatoren der städtischen Rechte und Privilegien, vor allem des so überaus wertvollen „Jus de non evocando" berufen werden [1]), was für den Fall wichtig war, dass die Stadt mit Prälaten in Konflikt geriet.

Fast gleich alt mit dem Domstift war das Kollegiatstift St. Petersberg, auf dem gleichnamigen Hügel im Osten vor der Stadtmauer errichtet [2]). Gleichfalls vom König Heinrich III. angefangen [3]), war es von König Heinrich IV. durch reiche Stiftungen vollendet worden [4]). Später strebte das Stift danach, als Parallelstiftung zum Domstift (Capella regine) [5]) die gleiche reichsunmittelbare Stellung wie jenes zu erlangen. Doch sind die darauf bezüglichen Urkunden (I, 268 und 488) nach Bode Fälschungen aus der Zeit des 17. Jahrhunderts [6]). Vielmehr war das Stift schon von Heinrich IV. dem Bischof von Hildesheim zur freien Verfügung geschenkt worden [7]). 1270 wird dem Bischof vom Stiftskonvent ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, die Pröpste zu ernennen, und zwar aus dem Hildesheimer Domkapitel [8]). Da also hier der Bischof von Hildesheim der eigentliche Herr war, hatte es die Stadt

---

[1]) Repert. d. St. II, 1016 (a. 1505); vgl. 1123 (a. 1525) u. ö.

[2]) Extra muros civitatis Goslarie II, 471 (a. 1294); IV, 764 (a. 1362); apud Goslariam III, 122 (a. 1305) u. ö. Vgl. Wolff S. 70 ff.; Hauck, KG. III^{3,4}, S. 1020.

[3]) I, 82 (a. 1062); 93 (a. 1064).

[4]) I, 93 (a. 1064).

[5]) I, 268.

[6]) I, S. 300 und S. 481.

[7]) I, 82 (a. 1062); 93 (a. 1064): ... quorum (sc. die jeweiligen Bischöfe von Hildesheim) potestati ipsum altare sancti Petri et locum predictum cum omnibus ad idem altare pertinentibus perpetuo possidendum regendumque tradidimus. Vgl. Lüntzel, Aeltere Diözese S. 18. Ueber die Bedeutung solcher Vergabungen im Rahmen der allgemeinen Geschichte siehe Hauck, KG. III^{3,4}, S. 728 ff.

[8]) II, 159. Vgl. Bertram S. 453 ff.

bei Berührungen mit dem Stift auf dem Petersberge in noch stärkerem Masse wie sonst mit dem Bischof zu tun [1]).

Auch diese königliche Stiftung hatte mit der Kaiserzeit ihre Glanzperiode hinter sich. Der Verfall zeigt sich schon im 14. Jahrhundert [2]), um gegen Ende des Mittelalters immer mehr zuzunehmen [3]).

Die Zahl der Kanoniker scheint gering gewesen zu sein. 1169 werden deren ausser dem Propst 11 erwähnt: der Dechant, 2 Presbyter, 2 Diakonen und 6 Subdiakonen [4]). Der jeweilige Propst selbst wurde, wie schon erwähnt, dem Hildesheimer Domkapitel entnommen [5]).

Die übrigen Kanoniker gehören, soweit sie mit Familiennamen bekannt sind, überwiegend auswärtigen Familien an [6]). Namen Goslarer Familien unter dem Stiftsherrn sind zu wenig überliefert, um einen sicheren Schluss auf die ständische Zugehörigkeit zuzulassen. Nur ist es wahrscheinlich, dass der

---

[1]) Auf Grund seines Verfügungsrechtes über die Güter hatte der Bischof z. B. den Verzicht auf wirtschaftliche Rechte in der Stadt seitens des Stiftes zu genehmigen (III, 737, a. 1326: Ablösung eines Zinses von einer Krambude).

[2]) III, 723 (a. 1325): Mandat des Papstes Johann XXII. über Güterzurückgabe an das Stift.

[3]) Repert. d. Petersbergst. 52 (a. 1422); 53 (a. 1436). In Zusammenhang damit wird man auch die zunächst auffallende Tatsache bringen dürfen, dass das vornehme Stift wegen einer Gunstbezeugung 1422 von den Franziskanern in die Brüderschaft aufgenommen wurde. Heineccius p. 375. — Eine Angabe der Grenzen des stiftischen Güterkomplexes für das Jahr 1470 findet sich bei Crusius S. 197 f.

[4]) I, 264; bezw. 12, wenn der hier ausscheidende Kanoniker mitzurechnen ist. Ueber die Bedeutung der Zwölfzahl bei Stiftskonventen siehe Schäfer, Pfarrkirche S. 159 ff. — a. 1355 (IV, 521) sind nur 8 Kanoniker erwähnt.

[5]) Obwohl das Kapitel Vertreter aus dem hohen und höchsten Adel zu seinen Mitgliedern zählte (siehe Schulte S. 263. 268; vgl. auch Bertram S. 356), fand doch auch der niedere hier Eingang (vgl. allein schon die Namen in den Registern des UB. s. v. Hildesheim).

[6]) Siehe hierzu und zum folgenden das Register von UB. III, S. 726 und IV, S. 687 f.

aristokratischen Herkunft der Pröpste entsprechend [1]) auch die übrigen Stiftsherren nur den besseren Ständen angehört haben [2]). Tatsächlich waren vornehme Ratsfamilien und Namen vornehmer Gildegenossen im Stift vertreten [3]). Jedenfalls aber wird das wegen der geringen Zahl bürgerlicher Mitglieder kaum eine nennenswerte Bedeutung für die Beziehungen des Stiftes zur Bürgerschaft gehabt haben. Diesem Sachverhalt entspricht es vollkommen, dass das Stift in der Geschichte der Stadt eine geringfügige Rolle gespielt hat [4]). War es doch auch die einzige Stiftung, welche durch kirchliche Tätigkeit nicht stärker mit dem bürgerlichen Leben verbunden war.

Gegen Ende des Mittelalters erlag das Stift der Uebermacht des städtischen Einflusses, indem es nämlich im Jahre 1500 dem Rate gelang, die Vogtei über das Kloster und seine Güter an sich zu bringen [5]).

Auch ein anderes Goslarer Kloster war einst von König Heinrich V. dem Bischof von Hildesheim geschenkt worden [6]). Es ist dies das Stift des Klerikerordens der Augustinerchorherren auf dem St. Georgenberge, im Norden von Goslar,

---

[1]) Siehe die Register von UB. I, S. 616 (hatte dem Stift doch auch der berühmte Reichskanzler Friedrichs I., Graf Reinhold von Dassel, als Propst angehört) und III, S. 726. Vgl. Lüntzel II, S. 238. — Das ist noch 1358 so; siehe die Namen von Hardenberg und von Sonnenberg, bei Kehr-Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten, Beil. I, Nr. 33.

[2]) Vgl. Mund S. 406. Einen freiherrlichen Konvent hatte indessen das Stift nicht. Schulte S. 168.

[3]) Z. B. de Praghe, de Polde, Bodeker, de Dornthen, Register zu UB. III, S. 726; IV, S. 688.

[4]) Es muss allerdings bemerkt werden, dass gerade der Urkundenbestand des Stiftes durch Missgeschick stark gelitten hat. Vgl. Bode I, Einl. S. 80.

[5]) Repert. d. St. I, 984; zunächst auf 40 Jahre. 1512 wurde die Vogtei dem Rate auf weitere 40 Jahre, die zu der noch nicht abgelaufenen Zeit hinzukommen sollten, verlängert; Repert. d. St. II, 1064; siehe Anhang II.

[6]) Monasterium sancti Georgii . . . sancte Marie in Hildesheim cum omnibus ad id pertinentibus . . . in proprium tradidimus I, 151 (a. 1108). Vgl. Bode I, Einl. S. 7. 83; Hölscher in H.Z. XXIV, S. 34 ff.

unmittelbar vor den Mauern der Stadt [1]). Das Kloster war von den Päpsten in den besonderen Schutz des apostolischen Stuhls genommen und von ihnen mit mancherlei Privilegien ausgestattet worden, von denen mit das wichtigste die Befreiung von Steuern aller Art, auch den bischöflichen, war [2]). Ueberhaupt nahm das Kloster dadurch, dass es der Augustinerkongregation angehörte, vermöge der Privilegien dieses Ordens, eine in vielen Stücken freie Stellung dem Bischof gegenüber ein [3]).

Auch erfreute sich das Stift in unserer ganzen Periode eines guten Wohlstandes [4]).

Die Stiftsherren selbst waren gegen Ausgang des Mittelalters vorwiegend niedersächsischer Herkunft (z. B. aus Westfalen), was von der Stadt übel vermerkt wurde [5]). Ob dieses Vorwiegen fremder Elemente schon in unserer Periode bestanden hat, oder ob sich die Stadt erst später vom Stifte zurückgezogen hat, ist aus den Urkunden nicht festzustellen. Allerdings gehören die wenigen mit Namen erwähnten Kanoniker zum guten Teil der städtischen Gesellschaft, und zwar den besseren Ständen derselben an [6]). Die Zahl der Kanoniker scheint nicht allzu gross gewesen zu sein, denn bei der Lösung der Goslarer Geistlichkeit aus dem Banne werden neben dem Propst nur 10 Regularkanoniker erwähnt [7]).

---

1) III, 4 (a. 1301): apud Goslariam; IV, 791 (a. 1363): extra muros Goslarienses u. ö.; Hilling, Rota S. 125 Nr. 100 (a. 1514). Vgl. Hauck, KG. III [3,4], S. 1019; IV, S. 348; Wolff S. 77 ff. — Die Augustinerchorherren fallen unter die Rubrik „Orden"; vgl. Studerus in Wetzer u. Welte, K.L. [2] IX, Sp. 975; Kattenbusch in Hauck, RE. [3] XVII, S. 100, s. v. Römische Kirche; Hauck, KG. IV, S. 341 ff.; Heimbucher II [2], S. 6 ff.

2) I, 169 (a. 1124—1130?); 202 (a. 1145); 346 (a. 1196).

3) Siehe die vorige Anm. Im Verhältnis zu anderen Orden jedoch waren die Regularkanoniker in den Diözesanverband eng eingefügt. Schreiber I, S. 100 ff.

4) Vgl. Bode II, Einl. S. 35; IV, Einl. S. XXIV.

5) Repert. d. St. I, 492 (a. 1492). Durch Einheimische, selbst wenn sie Adelskreisen entstammten, konnten eher die Interessen der Stadt gefördert werden. Vgl. Kothe S. 62.

6) Siehe die Register von UB. III, S. 727; IV, S. 688. Schulte S. 168.

7) IV, 521 (a. 1355).

Auch dieses Kloster war durch kirchliche Organisation in besonderer Weise mit der Stadt verbunden, da es die Rechte einer Pfarrkirche für einen bestimmten, durch Privileg geschützten Sprengel [1]) mit allgemeinem Begräbnisrecht gerade für die Stadt besass [2]).

Dabei erfreuten sich die Kanoniker vom St. Georgenberg, die sich auch durch Weitherzigkeit in religiösen Dingen auszeichneten [3]), eines vorzüglichen Rufes [4]) und darum einer grossen Beliebtheit unter den Bürgern selbst, wie man aus den Schenkungen ersehen kann [5]).

Besonders eng waren die Beziehungen des Klosters zum Rate. Schon im Jahre 1252 wird der Rat von Goslar aus Anlass von Verwicklungen des Stiftes mit seinem Vogte von König Wilhelm zum Schützer des Stiftes ernannt [6]). 1360 wurde das Stift durch Kaiser Karl IV. neben anderen Geistlichen und weltlichen Grossen dem Rate und der Stadt

---

[1]) Ueber die Bedeutung solches Rechtes vgl. Hauck, KG. III [3,4], S. 493 Anm. 1, Ende; Schäfer, Pfarrkirche S. 14. 17.

[2]) I, 231 (a. 1155); 346 (a. 1196). — Vgl. hierzu auch Hauck, K.G. IV, S. 350 f. 366; Paulus S. 3; Schäfer, Pfarrkirche S. 15; Schreiber I, S. 17; II, S. 105 ff.

[3]) Sie überliessen im Jahre 1358 auf Bitten des Rates hin den Juden ein Stück Land zum Begräbnisplatz, IV, 627.

[4]) IV, 691 (a. 1360).

[5]) Bode I, Einl. S. 86. — Vgl. über die enge Beziehung, die allgemein zwischen dem moralischen Stand kirchlicher Institute und ihrer Beliebtheit beim Volke besteht, Kothe S. 76. 101 f. — Als aber das Kloster in der Not des 15. Jahrhunderts den Schutz Braunschweigs suchte, verlor es dadurch die Gunst des Bischofs und der Stadt zugleich. Hölscher im HZ. XXXIV, S. 38.

[6]) II, 17; dieses Mandat offenbart ebenso sehr die Schwäche des Reiches wie die Stärke der Stadt. Immerhin ist bemerkenswert, dass sich die Stadt selbst von Anfang an offenbar nicht zu diesem Schutzamt gedrängt hat. Im Gegenteil: die Wirrnisse, in die sie dadurch leicht mit den dem Stift feindlichen Herren verwickelt zu werden drohte, konnten sie davon zurückschrecken. Um so lehrreicher ist es, dass eben die Macht der Tatsachen sie in diese für die Zukunft bedeutsame Stellung hineindrängte.

noch einmal zum Schutz befohlen [1]). Damit war aber dem Rate keineswegs die Vogtei des Klosters anvertraut [2]), wohl aber hatte er auf diese Weise einen Rechtstitel gewonnen, unter dem er Ansprüche mannigfacher Art an das Stift geltend machen konnte. Waren doch solche Schirmverhältnisse im Mittelalter ebensowenig unentgeltlich, wie hinsichtlich der Selbständigkeit des Beschützten unbedenklich [3]).

Obwohl ungefähr eine halbe Stunde Weges vor der Stadt gelegen, ist das Kloster Richenberg gleichwohl als zu Goslar gehörig anzusprechen; war es doch auch von einem bürgerlichen Kanoniker des Domstiftes im Jahre 1117 gegründet worden [4]). Da es wie Georgenberg mit Augustiner-Chorherren besetzt war [5]), teilte es mit diesem auch die oben erwähnten [6]) umfangreichen Freiheiten und Rechte der Augustiner-Regularkanoniker. Wie dieses genoss es päpstlichen [7]) und bischöflichen Schutz [8]) und erfreute sich ihrer Gunst [9]). Ebenso

---

1) IV, 691.

2) Die Stiftsvogtei der Herren von Burgdorf besteht vielmehr auch noch in der Folgezeit fort. Bode II, Einl. S. 35.

3) Der direkte Anspruch der Stadt auf die Vogtei soll nach Hölscher (Wolff S. 79) erst Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden sein. In einer Urkunde des der Stadt befreundeten Bischofs Berthold von Hildesheim aus dem Jahre 1492 wird darauf hingewiesen, dass der Rat auf Grund kaiserlicher Briefe Vormund und Beschützer des Klosters sei. Repert. d. St. I, 941. Da solche Urkunden darüber fehlen, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Stelle eben auf der Urkunde König Wilhelms bezw. der von 1360 fusst, und dass die Vormundschaft nur ein Titel ist, welchen die Stadt von dem Beschützertum von sich aus abgeleitet hat. Nebenbei ist diese Urkunde dafür interessant, wie nahe es lag, aus der Vormundschaft ein Recht zu Reformen in geistlichen und weltlichen Dingen herzuleiten.

4) I, 162; 182 (a. 1131). Vgl. Hauck, KG. III^{3,4}, S. 1020.

5) I, 169 (a. 1124—1130?).

6) Siehe oben S. 24 Anm. 2; I, 182 (a. 1131); 225 (a. 1154?); 232 (a. 1155).

7) I, 193 (a. 1139); vgl. oben S. 24.

8) I, 225 (a. 1154?): patrocinio ac defensione muniantur in temporalibus; vgl. I, 181 (a. 1131).

9) Siehe die reichen Schenkungen durch die Bischöfe ebenda. — Vgl Bode I, Einl. S. 101 f.

war es im Besitz von Pfarrgerechtsame und Begräbnisrecht für Goslar [1]). Damit war ein enges Band zwischen Stift und Bürgerschaft geschlungen, das auch in reichen Schenkungen von bürgerlicher Seite für Messen, Jahrzeiten u. dergl. zum Ausdruck kam [2]).

Allerdings scheinen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiftes später nicht in gleicher Weise glücklich weiter entwickelt zu haben wie am Anfang [3]).

Die Zahl der Stiftsherren war eine verhältnismässig grosse. Im Jahre 1157 hatte Richenberg neben dem Propst mindestens 10 Priester und 7 Diakonen [4]).

Auch hat das Kloster seinen Charakter als bürgerliche Stiftung nie verleugnet: die uns mit Namen bekannten Kanoniker entstammen fast durchweg den wohlhabendsten Kreisen Goslars [5]).

Neben diesen beiden Männerklöstern besass Goslar noch 2 Frauenklöster. Zunächst im Norden der Stadt Kloster Neuwerk. Dasselbe war von dem kaiserlichen Vogte Volkmar von Wildenstein in den siebenziger oder achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts gegründet worden [6]), und zwar auf dem Stück Reichsboden, das Villa Romana hiess [7]) und zwischen der Stadtmauer und dem Stadtgraben lag [8]). Von Anfang des 13. Jahrhunderts an wurde es als innerhalb des städtischen Bezirkes betrachtet [9]). Es gehörte dem Benediktinerorden an, obwohl es (zwischen 1199 und 1233) Cistercienserinstitutionen

[1]) I, 232 (a. 1155). — Die Kanoniker nehmen an der jährlichen Fronleichnamsprozession teil, ganz wie die Goslarer Weltgeistlichkeit, allerdings nach Empfang eines besonderen Legates. Repert. d. St. 509 (a. 1394).

[2]) Vgl. Bode I, Einl. S. 101 f.

[3]) Vgl. Bode I, Einl. S. 100 ff. und IV, Einl. S. XXVII f.

[4]) I, 237; 238. Vgl. Bode I, Einl. S. 102.

[5]) Siehe die Register zu UB. III, S. 784; IV, S. 775.

[6]) Steinbrück S. 7 ff.; Wolff S. 84 ff.

[7]) Ebenda S. 30.

[8]) Ebenda S. 9. 30.

[9]) IV, 677 (a. 1359): Nyenwerk binnen Goslere; I, 386 (a. 1208 bis 1213?): Ortum sancte Marie in Goslaria; II, 50 (a. 1258): Novum

eingeführt hatte, womit es aber noch nicht in den Ordensverband von Citeaux aufgenommen war [1]).

Von Friedrich I. wurde das dem Reiche von seinem Stifter übertragene Kloster in königlichen Schutz genommen [2]), was um so näher lag, als es ja auf ursprünglich königlichem Gebiet gegründet war. Doch hatte das aus den schon oben dargetanen Gründen [3]) für unsere Periode keine allzu grosse Bedeutung. Der Kaiser war zwar oberster Vogt des Klosters als eines Reichsstiftes [4]), hatte aber dem Stifte im einzelnen Falle freie Vogtwahl zugestanden [5]).

Nachdem es zeitweilig seine angebliche Exemtion dem Bischof gegenüber hatte geltend machen wollen, war es nach vergeblichem Kampfe im Anfang des 13. Jahrhunderts dem bischöflichen Regimente vollständig unterworfen worden [6]). Die Jurisdiktion des Klostergebietes war dem Kloster überlassen, während die „causae maiores" dem Bischof selbst vorbehalten blieben [7]).

---

opus in Goslaria; III, 41 (a. 1303). Der Fülle der üblichen Angaben gegenüber kann die Ausnahme in III, 977 (a. 1334: N. prope Goslariam), nicht ins Gewicht fallen, zumal diese Urkunde von einem Auswärtigen ausgefertigt ist.

[1]) Steinbrück S. 17 ff. Vgl. Hauck, KG. IV, S. 405 f.

[2]) I, 320 (a. 1188); I, 444 (a. 1225): Bestätigungsurkunde König Heinrichs VII. Für dieses Schutzverhältnis wird in einer Urkunde König Philipps der Ausdruck manutenere gebraucht. I, 353 (a. 1200?); vgl. Steinbrück S. 11. — Schröder, RG.[5] S. 152. — Dadurch war das Kloster in der Lage, jederzeit an den König appellieren zu können. Waitz VIII, 25; Schröder, RG.[5] S. 117. Ueber die Bedeutung solcher Kommendation hinsichtlich der Rechte des Stifters der Anstalt siehe für die ältere Zeit Heineken S. 52 f.

[3]) Siehe oben S. 18 f.

[4]) Steinbrück S. 34; Frey S. 23.

[5]) I, 320 (a. 1188); vgl. I, 444 (1225?). Vgl. hierzu Heineken S. 58; Waitz VII, S. 338.

[6]) Steinbrück S. 14 ff.; S. 35. — In einem Visitationsbericht des Hildesheimer Bischofs Henning vom Jahre 1475 wird es rundweg als immediate subiectum (sc. dem Bischof) bezeichnet. Mitgeteilt von Doebner in der Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1895, S. 329 ff.

[7]) Steinbrück S. 34; vgl. S. 32 f.

Die Beziehungen zwischen Kloster und Stadt waren von vornherein besonders enge gewesen[1]), was schon durch seine Lage in der Stadt und die reiche Ausstattung mit Stadtgut bei seiner Stiftung begründet war[2]).

Das Kloster, welches sich in unserer Zeit eines guten Rufes erfreute[3]), wurde gar bald die Zufluchtsstätte der Töchter des besseren Bürgerstandes in Goslar[4]).

Auch hinsichtlich seiner finanziellen Lage stand es unter allen geistlichen Stiftungen Goslars am glänzendsten da[5]). Dieser Umstand ist nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, dass es im besonderen Masse von der Bürgerschaft begünstigt wurde[6]).

Schon bei der Stiftung war dem Kloster vom Bischof das Recht des Begräbnisses verliehen worden[7]). Noch festeren Fuss fasste es auf Grund der kirchlichen Organisation in der Bürgerschaft, als es im Jahre 1334 erreichte, dass die Jakobikirche dem Kloster inkorporiert wurde[8]). Denn während es durch die Mehrzahl seiner Konventualinnen mit den einflussreichsten Ständen der Bürgerschaft die Berührung aufrecht

---

1) Vgl. Steinbrück S. 10.

2) Ebenda S. 13.

3) III, 1005 (a. 1334?).

4) Siehe das Register zu UB. III, S. 730; IV, S. 690 f. Vgl. Steinbrück S. 8. Siehe auch die in IV, 425 (a. 1355) S. 397 aufgezählten Aufwendungen ad supplendam prebendam dominarum für persönliche Bedürfnisse im Betrage von 10 Mark jährlich.

5) Vgl. Bode I, Einl. S. 103 ff.; II, Einl. S. 49 ff.; III, Einl. S. XXII; IV, Einl. S. XXVI.

6) Siehe z. B. das Güterverzeichnis des Klosters vom Jahre 1355 (IV, 525), namentlich hinsichtlich des städtischen Besitzes, der seinen Ursprung wohl vorwiegend bürgerlichen Stiftungen zu verdanken hatte.

7) I, 306 (a. 1186). Hierzu Schäfer, Pfarrkirche S. 14 f.

8) III, 997. Der Rektor der Jakobikirche bleibt aber der Jurisdiktion des Archidiakons unterworfen; III, 1005 (a. 1334?). Ueber die Bedeutung solcher Inkorporationen in vermögensrechtlicher Hinsicht und für das Gemeindeleben siehe Hauck, KG. III[3,4], 493; IV, 50; Stutz, Das Münster zu Freiburg S. 16 ff.; Schäfer, Pfarrkirche S. 151 ff.; Künstle, S. 15. 59 ff.; Lüntzel, Aeltere Diözese S. 185; Hinschius, KR. II, S. 436 ff.

erhielt, bekam es durch die Inkorporierung der Jakobikirche auch Fühlung mit den einfacheren Ständen der Gewerbetreibenden, die sich besonders zu dieser Kirche hielten [1]).

Ein zweites Frauenkloster befand sich im Westen von Goslar innerhalb der Stadt [2]). Es war das das Kloster der „pauperes sorores penitentes sancte Marie Magdalene“ auf dem Frankenberge [3]), welche nach der sogenannten Augustinerregel lebten [4]). Es gehörte zu den wenigen Klöstern der Hildesheimer Diözese, die dazu bestimmt waren, gefallenen Frauen wieder zu einem gottseligen Wandel zu verhelfen [5]). Später liess es diesen Zweck immer mehr aus dem Auge und wurde ein Frauenkloster wie eben jedes andere auch [6]), d. h. in Wirklich-

[1]) So die Bäcker, Repert. d. Jakobikirche Nr. 6 (a. 1469), die Schuhmacher ebenda Nr. 10 (a. 1469) u. a. m.; vgl. Hölscher, Reformation S. 24.

[2]) I, 599 (1243) in Goslaria; II, 528 (a. 1298) infra muros Goslariensis civitatis; III, 67 (a. 1304); IV, 234 (a. 1344) u. ö. Der Fülle entsprechender Bestimmungen der Lage des Klosters gegenüber ist die singuläre Bestimmung Frankenbergs als apud Goslariam belegen, wie sie die Bischofsurkunden von 1240 (I, 577) und 1254 (II, 23) bieten, von keiner tieferen und dauernden Bedeutung. Möglich, dass der damalige Bischof Heinrich seine Rechte zu erweitern suchte (vgl. II, 29, a. 1256?), was dann in jener Formel zum Ausdruck gelangt wäre, wie ja überhaupt Goslar diesem Bischof nicht günstig gegenüber gestanden hat (II, 28, a. 1256). — Die Einbeziehung des Klosters in den städtischen Bezirk braucht keineswegs gegen Ende des 13. Jahrhunderts erfolgt zu sein; s. Frölich S. 38, Anm. 2 gegen Mund S. 431.

[3]) I, 449 (a. 1299). Vgl. Wolff S. 110 f.

[4]) Michael, Gesch. d. deutschen Volkes II, S. 74; Heimbucher II², S. 295 ff.

[5]) Es sind bekehrte Frauen, „que jam dudum in limo profundi infixe, videlicet in sordibus pecatorum ad semitam veritatis reducte, penitentiam suorum jam facinorum facere deo student . . .“; I, 548 (a. 1236); Heineccius p. 238. Vgl. Boos I, 477; Michael a. a. O. S. 73; Bücher, Frauenfrage S. 49 f.

[6]) Kothe, Strassburg S. 49 ff., zeigt besonders deutlich, wie sich die Nonnenklöster Strassburgs nur den höheren Ständen öffneten. Vgl. Bertram S. 242; Fehr in Wetzer u. Welte, KL.² VIII, Sp. 449, s. v. Magdalenerinnen; Zöckler in Hauck RE.³ XII, S. 53; siehe auch Hauck, KG. IV, S. 403; Bücher, Frauenfrage S. 18 f. Zu der Frage,

keit, es trat hinsichtlich des Standes seiner Konventualinnen Kloster Neuwerk vollständig ebenbürtig an die Seite [1]).

Schon vor 1235 muss das Kloster in Goslar gegründet worden sein, denn in diesem Jahre werden die „sorores penitentes monasterii sancte Marie Magdalene in Gozlaria“ von Gregor IX. schon in Schutz genommen [2]).

Allenthalben findet die junge Unternehmung Gönner in der hohen Geistlichkeit. Vor allem in dem Papst selbst [3]), in seinen Legaten [4]) und sonstigen Prälaten [5]). Besonders aber darf sich das Kloster der Gunst des Hildesheimer Bischofs rühmen [6]), der ja zudem der vom Papst eigens für das Kloster bestellte „defensor“ ist [7]), während das Kloster seinerseits dem Bischof gegenüber manche Freiheiten hatte, so die Freiheit vom Zehnten und vom Synodalzwang [8]). Ihren Unterhalt beschafften sich die Klosterfrauen durch monatliche allgemeine Kollekten [9]), die später an Bedeutung verlieren mussten, als das Kloster unter der mannigfachen Protektion durch Geschenke zu grösserem Güterbesitz gelangte. Nach dem ersten Drittel

---

in wie fern die städtischen Klöster zur Lösung der Frauenfrage im Mittelalter beitrugen, siehe Denselben S. 4 ff. 18 f.

[1]) Siehe unten S. 32. Vgl. auch die Stellung des Klosters in den Reformen des 15. Jahrhunderts bei Mund S. 432 ff.

[2]) I, 543; vgl. Bode, Anm. z. Urkunde II, 546.

[3]) I, 543 (a. 1235). Vgl. auch Schäfer, Pfarrkirche S. 14.

[4]) II, 10, 11 (a. 1252?). Vgl. I, 499 (a. 1229).

[5]) Siehe die vielen von auswärtigen Kirchenfürsten zu seinen Gunsten erteilten Ablässe im Register von II, S. 618.

[6]) I, 506 (a. 1230 oder 1238). MG. SS. VII, 860 (Chronicon Hildesheimense). Vgl. auch die reichen Schenkungen des Bischofs an das Kloster (besonders Zehnten)! Bode I, Einl. S. 108; III, 379 (a. 1315); 869 (a. 1331).

[7]) I, 513; 515 (a. 1232).

[8]) I, 546 (a. 1235): inhibemus, ne ullus episcopus vel quelibet alia persona ad synodos vel conventus forenses vos ire vel judicio seculari vel civili propria substantia vel possessionibus vestris subjacere compellat . . . Vgl. zu dieser Formel N. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. 1898, S. 44.

[9]) I, 515 (a. 1232); vgl. I, 548 (a. 1236).

des 14. Jahrhunderts sank das Kloster rasch in seiner Blüte [1]).

Auch die Nonnen dieses Klosters entstammten entgegen seinem ursprünglichen Charakter in unserer Periode vorwiegend den besseren Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft Goslars [2]).

Rasch hatte der Orden in der Stadt Eingang gefunden [3]), denn schon im Jahre 1236 erfolgte die Inkorporierung der dicht beim Kloster liegenden, besonders von den Gewerkschaften [4]) benutzten Peterskirche auf dem Frankenberge. Bemerkenswert sind die Umstände, unter denen die Inkorporation erfolgte: die Parochianen schenken sie dem Orden [5]); die Initiative geht also von den Bürgern selbst aus [6]). Das Verhältnis der Pfarrkirche zum Kloster war aber dadurch ein besonders enges, dass bestimmt wurde, der jeweilige Propst selbst solle zum Rektor der Pfarrkirche auf dem Frankenberge erwählt werden [7]). Darin aber, dass in der Zeit von 1304 vom Provinzialprior und dem Generalpropst gestattet wurde, auch einen Weltgeistlichen und nicht nur Ordenskleriker zum Propst zu wählen [8]), ist ein Einfluss der Parochianen, welche ja an der Wahl mit beteiligt waren [9]), nicht zu verkennen. Der Propst ist als Parochialgeistlicher zwar der Jurisdiktion des Archidiakons von Goslar unterworfen, sonst aber von ihm unabhängig [10]).

Zum Schlusse sei noch eine vergleichende Zusammen-

---

[1]) Siehe das Register von IV, S. 696 s. v. Güterbesitz; vgl. IV, 511 (a. 1354).

[2]) Siehe das Register von III, S. 732; IV, S. 695.

[3]) a. 1232 (?) vidimiert neben Prälaten und Geistlichen der Rat eine Bulle Gregors für das Kloster; I, 518.

[4]) Vgl. Bode I, Einl. S. 51.

[5]) I, 549 (a. 1236).

[6]) Ueber das Motiv siehe die Aeusserungen der Kirchgenossen selbst in I, 587 (um 1242): divino flamine inflammati.

[7]) I, 616 (a. 1246). Vgl. I, 587 (vor 1242); 588 (1242).

[8]) III, 67. 74.

[9]) Ebenda.

[10]) IV, 410 (a. 1351).

stellung über die Vermögenslage der bisher behandelten Stifter und Klöster gegeben. In welchem Grade sich die Vermögensverhältnisse am Ende unserer Periode gegenseitig abstuften, ist aus einer vom Bischof geforderten ausserordentlichen Beihilfe zu sehen [1]). Danach werden gefordert:

vom Domstift	7	Mark
vom Petersbergstift . . .	5	"
vom Georgenbergstift . .	7	"
vom Richenbergerstift . .	6	"
vom Kloster Neuwerk . .	10	"
vom Kloster Frankenberg .	6	"

Neben den bisher behandelten Klöstern hatten noch zwei Ritterorden Niederlassungen in Goslar. Doch blieben sie beide klein und erlangten keine grössere Bedeutung für das Leben der Stadt.

1227 war den Rittern vom Deutschen Orden oder den geistlichen Brüdern vom Deutschen Hause, wie sie auch genannt wurden [2]), von dem früheren Reichsvogt, dem Ritter und Bürger Giselbert von Goslar, ein Spital übertragen worden [3]), später im Unterschied vom Neuen Spital der Stadt das Alte Spital genannt [4]). König Heinrich VII. nahm diese Stiftung in seinen Schutz und fügte der Schenkung die unweit vom Spital gelegene Kapelle zum hl. Geist neben der Königsbrücke hinzu [5]).

Die Besitzung des Ordens, welche noch im Domsprengel lag [6]), durfte keine Person, vor allem keine weltliche, unter der Gefahr sich eines „crimen laesae maiestatis“ schuldig zu machen, eigenmächtig betreten [7]).

---

[1]) IV, 793 (a. 1363). — Dass die bischöfliche Finanzverwaltung die tatsächlichen Vermögensverhältnisse in gründlichster Weise berücksichtigt haben wird, ist anzunehmen. Eine Ungerechtigkeit würden die einzelnen Korporationen gerade in diesem Punkte kaum haben hingehen lassen.

[2]) Z. B. III, 466 (a. 1318).

[3]) I, 486: zur Verpflegung von 13 Armen.

[4]) Z. B. III, 466 (a. 1318).

[5]) I, 489 (a. 1227).

[6]) Wolff S. 66 f.

[7]) I, 487 (a. 1227).

Ueber die Herkunft der Ordensmitglieder lässt sich bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung nichts Bestimmtes ausmachen. Doch ist bemerkenswert, dass der eine der beiden mit Familiennamen überlieferten Komture der vornehmen Bürgerfamilie derer von Barum angehörte [1]).

Wie wenig lebenskräftig diese Gründung trotz zeitweiliger Blüte [2]) von vornherein erschien, beweist der Umstand, dass schon im Jahre 1254 der Rat bei Gründung des städtischen Neuen Hospitals die Möglichkeit ins Auge fasst, er könne das Hospital der Deutschherren einmal übernehmen [3]). Im Laufe der Zeit gab der Orden immer mehr seine Besitzungen in Goslar selbst auf und siedelte sich in Weddingen an [4]). In Verwaltungssachen darf diese Niederlassung nicht selbständig handeln, sondern ist von dem Provinzialkomtur abhängig [5]).

Noch weniger wie über den Deutschen Ritterorden erfahren wir über die Niederlassung des Johanniterordens zum Heiligen Grabe vor dem Vitustór im Nordwesten von Goslar, die vor 1249 gegründet sein muss [6]).

Obwohl bürgerliche Elemente im Orden nicht nachweisbar sind, ist es wohl möglich, dass solche im Orden vorhanden

---

[1]) III, 363; 365 (a. 1315).

[2]) Vgl. Bode II, Einl. S. 99 f.

[3]) II, 26 (a. 1254). Vgl. Uhlhorn II², S. 340 ff. 362 ff.

[4]) Vgl. Bode II, Einl. S. 99 f. und das Register zu III, S. 734 s. v. Güterbesitz.

[5]) a. 1299 bei Verkauf von Land II, 580; vgl. IV, 20 (a. 1336); bei Vergebung von Ordenspräbenden im Spital IV, 495 (a. 1353). Perlbach, Gewohnheiten c. 17, S. 101 f.

[6]) I, 636. — Extra muros von Goslar gelegen III, 15 (a. 1292 bis 1318?); 266 (a. 1307—1315?); bi Goslere IV, 180 (a. 1342) u. ö. In einigen Urkunden findet sich auch die Bezeichnung „domus Jherosolimitana sancti Johannis in Goslaria“ III, 229 (a. 1310); 247 (a. 1311). Sie erklärt sich daher, dass der vorstädtische Bezirk, innerhalb dessen das Heilige Grab lag, der Jurisdiktion des Rates unterworfen war. Wolff S. 113. Vgl. Uhlhorn II², S. 299 ff.

waren, zumal bei den engen Beziehungen des Ordens zur Bürgerschaft [1]).

Aus einer Urkunde vom Jahre 1257 ist ersichtlich, dass die ecclesia sancti Sepulcri auch Parochialrecht besass [2]).

Fast ebensowenig wie die eben genannten Ritterorden spielten merkwürdigerweise die Bettelorden eine irgendwie bedeutende Rolle im kirchlichen Leben der Stadt.

Das Minoritenkloster soll seine Gründung König Otto IV. verdanken [3]). Urkundlich werden die Minoriten im Jahre 1232 zuerst erwähnt [4]). Ueber ihre ständische Zugehörigkeit ist nichts Bestimmtes festzustellen. Nur ist aus II, 422 ersichtlich, dass auch der hohe Adel der Umgebung von Goslar Mitglieder stellte [5]). Von Konflikten mit der Stadt hören wir nichts. Vielmehr scheinen die Minderbrüder sich in kirchlichen und anderen Dingen im Einklang mit den Interessen der Stadt befunden [6])

---

[1]) Vgl. III, 266 (a. 1307—1315?).

[2]) II, 40.

[3]) Heineccius p. 208. Vgl. Wolff S. 111 f.

[4]) I, 518; bei der Vidimierung einer Bulle für die Büssenden Schwestern.

[5]) a. 1291. Ueber die Kleinheit der Minoritenkonvente überhaupt siehe Hauck, KG. IV, S. 380.

[6]) II, 518 (a. 1297); 532 (a. 1298). Im grossen Mühlenstreite vom Jahre 1293 (s. weiter unten S. 66 ff.) befindet sich der Guardian der Goslarer Minoriten unter den Personen, welche vom Bischof dazu ausersehen werden, den Frieden zwischen Stadt und Geistlichkeit zu vermitteln, II, 456 f.; 460. Vgl. auch die überschwenglichen Dankesbezeigungen des Goslarer Guardians anlässlich der seinem Kloster erwiesenen Wohltat des Rates II, 604 (a. 1300): Notum sit..., quod... consules... non immemores pietatis multe, quam dudum circa fratres minores exercentes illamque velut quoddam juris hereditarium sibi a suis derelictum parentibus plena sinceritate multis piis effectibus circa eorundem fratrum necessitates plurimas ostenderunt, qui nunc nichilominus desideriis nostris ac precibus favorem benivolum inparcientes viculum quendam apud cimiterium nostrum situm pro dilatione ejusdem cimiterii... reliquerunt, ... — Aus Dankbarkeit für die mannigfachen Wohltaten, die der Rat den Minderbrüdern hat angedeihen lassen, und

und auch sonst mit den städtischen Korporationen gut gestanden zu haben [1]). Vor allem hatten sie Beziehung zu den einfachen Gewerben, mit denen sie durch Brüderschaften eng verbunden waren [2]).

Dem Bischof von Hildesheim standen die Minoriten frei gegenüber. Denn sie erfreuten sich, so wie die Ritterorden, der vollen Exemtion von der Gewalt des Ordinarius [3]).

Von tiefergehenden Zwistigkeiten unter der Goslarer Geistlichkeit, etwa zwischen dem Säkular- und Regularklerus oder zwischen den Mendikanten und der anderen Geistlichkeit, hören wir nichts [4]). Vielmehr scheint sie sich in hohem Masse als Einheit gefühlt zu haben. Das zeigt z. B. die Teilnahme der Geistlichkeit an dem für Goslar arrangierten Jubeljahre 1397 [5]), an dem in besonderem Masse beteiligt sind: die Kirche St. Simonis et Judae, die Marktkirche, Frankenberg, die Barfüsser, Neuwerk, St. Georgenberg und St. Stephani. Ebenso scheint die Stellung der Geistlichkeit in Dingen der äusseren Kirchenpolitik eine einheitliche gewesen zu sein, wobei besonders beachtenswert ist, dass sie darin auch offenbar mit der

---

als Ausdruck der guten gegenseitigen Beziehungen nimmt der minister generalis des Minoritenordens im Jahre 1393 den Rat für immer in die Brüderschaft des Ordens auf. Repert. d. St. I, 490.

[1]) Vgl. die Präbenden von den Kaufleuten IV, 739 (a. 1361) und den Münzern IV, 51 (a. 1337); 459 (a. 1352?).

[2]) Doch treten diese Verbindungen erst gegen Ende des Mittelalters deutlich zu Tage, z. B. die Schmiedeknechte, Repert. d. Brüderkloster Nr. 5; die Köhler ebenda Nr. 6. 7; die Bergleute ebenda Nr. 8. 10; die Steingroweren ebenda Nr. 3; die Köche, Repert. d. St. I, 872 u. a. m. Vgl. Wiesehoff S. 15 ff.

[3]) Scherer, KR. II, 742 f.; Schreiber I, S. 93 ff.; Wiesehoff S. 24. 25 ff.

[4]) Abgesehen von der kleinen Rivalität zwischen dem Domstift und den übrigen Stadtkirchen II, 181 (a. 1281); III, 161 (a. 1281 bis 1310?); IV, 816 (a. 1364). Vgl. Paulus S. 7 ff. 20 ff.; Wiesehoff S. 17 ff.; Hauck, KG. IV, S. 381 ff. 391 f.; V, 1 S. 327 ff.

[5]) Repert. d. St. I, 534.

Stadt selbst zusammenging [1]. Allerdings bildete innerhalb des Goslarer Klerus im allgemeinen die Stifts- und Ordensgeistlichkeit einen engeren Kreis, indem sie, durch Aehnlichkeit namentlich ihrer wirtschaftlichen Interessen verbunden, diese auch Anfechtungen gegenüber geeint vertritt, wie der Mühlen- und Hallenstreit von 1292/93 besonders deutlich zeigt [2].

Neben den bisher erwähnten kirchlichen Anstalten Goslars hatten noch eine Reihe auswärtiger Klöster ihre Kapellen, Höfe oder sonstigen Besitzungen in der Stadt. So die Klöster Corvey [3], das Godehardikloster zu Hildesheim [4], Wöltingerrode [5], Ilsenburg [6], Walkenried [7] u. a. m. [8]. Das Schicksal dieser Besitzungen braucht nicht im einzelnen behandelt zu werden, das Material kann gelegentlich der Behandlung der für die eigentliche Goslarer Geistlichkeit sich ergebenden Verhältnisse mit zur Verwendung gelangen.

---

[1] So in ihrer Stellungnahme in dem Streit zwischen den Bischöfen Heinrich und Erich von Hildesheim (a. 1334), infolgedessen die ganze Stadt einschliesslich der Geistlichkeit einem zwanzigjährigen Bann verfiel, IV, 521 (a. 1355).

[2] Siehe weiter unten S. 66 ff.

[3] Z. B. II, 317 (a. 1284).

[4] I, 244 (a. 1160).

[5] I, 324 (a. 1188); 387 (a. 1216); 397 (a. 1216).

[6] I, 345 (a. 1195); 512 (a. 1232); 887 (a. 1211).

[7] I, 380 (a. 1209); III, 358; 359; 361 (a. 1315).

[8] Vgl. z. B. I, 301 (a. 1174—1195?) S. 330 die Aufzählung der dem Domstift zinspflichtigen, in Klosterhand befindlichen areae. Siehe unten Anhang I.

Anhang.

Die Beziehungen der Stadt zum Bischof als Territorialherrn.

Für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet war das Verhältnis der Stadt zu ihrem Diözesanherrn, dem Bischof von Hildesheim, nicht unwesentlich. Denn als Bischof hatte er unter anderem für die Innehaltung der kanonischen Bestimmungen sowie für die Beachtung der Rechte seiner Diözesankirchen Sorge zu tragen. Im besonderen ergab sich aus seiner Eigenschaft als Bischof die Aufgabe, den Besitz der Kirchen seiner Diözese zu schützen und demgemäss Erwerbungen, Veräusserungen und Tausch von Gütern und Besitz zu überwachen und Entfremdung von Kirchengut vorzubeugen, ein Interesse, das besonders da stark sein musste, wo ihm Kirchen zu eigen gehörten, wie das bei dem Stift St. Petri und St. Georgenberg der Fall war [1]).

Dabei war aber hinsichtlich der Ausführung dieser oberhirtlichen Aufgaben bei der Flüssigkeit gerade der mittelalterlichen Rechtsbeziehungen für den einzelnen Mandatar ein weiter Spielraum gelassen, so dass sie durch Faktoren mannigfacher Art, auch solche rein persönlicher Natur bedingt waren. Doch erhielten die Beziehungen zwischen dem Bischof von Hildesheim und der Goslarer Bürgerschaft von vornherein dadurch eine grössere Konstanz, welche sie über

[1]) Siehe oben S. 21. 23.

allzu grosse Schwankungen persönlicher Willkür erhob, dass der Bischof nicht nur als geistlicher Herr der Stadt vorgesetzt war, sondern zu gleicher Zeit als selbständiger Territorialherr mit der benachbarten Reichsstadt in Beziehung trat. Die sich hieraus ergebenden Verhältnisse mussten notwendig auch auf seine Beziehungen zur Stadt als kirchlicher Oberherr zurückwirken.

Seit dem 13. Jahrhundert war die bischöfliche Landeshoheit im Hochstift Hildesheim gesichert [1]). Nun standen aber die Bürger von Goslar in mannigfacher Beziehung zum Hochstift: als Vasallen, Gutspächter, Inhaber von Zehnten u. dgl. [2]). Der Stadt selbst konnte also an einem guten Verhältnis mit ihrem Nachbar nur gelegen sein. Ferner ging ihr Handel durch bischöfliches Gebiet und an bischöflichen Zollstätten vorbei, weswegen für Goslar auch gute Beziehungen zur Ritterschaft des Stiftes von Wert waren [3]).

Tatsächlich sind die Beziehungen zwischen beiden Territorien äusserst glückliche: sie bedurften eben einander gegenseitig. Schon 1271 hatte Bischof Otto mit der Stadt einen Freundschaftsvertrag geschlossen, der für die Stadt wertvolle Bestimmungen brachte [4]). Von entscheidender Wichtigkeit für die reiche Handelsstadt waren namentlich die Zollverträge mit den Bischöfen [5]), auf welche die Stadt solchen Wert legte, dass

---

[1]) Bertram S. 246 f. 467; Barth S. 56. 74 ff.; Peters S. 94 ff. 216; Hauck, KG. V, 1 S. 119 f.; vgl. Werminghoff S. 238 ff.

[2]) III, 264 (a. 1311); IV, 183 (a. 1342); 449 (a. 1351 ff.) u. ö. — Der Bischof von Hildesheim erscheint als der eigentliche Inhaber aller Zehnten und vor allem als Oberherr aller Neubruchzehnten, z. B. I, 225 (a. 1154?); 383 (a. 1210); III, 252 (a. 1311). Vgl. Koken u. Lüntzel, Mitteilungen S. 137.

[3]) Vgl. die Verpflichtung der Ritter und Knappen des Hochstiftes, der Stadt Goslar auf 5 Jahre in allem Beistand leisten zu wollen, II, 183 (a. 1272).

[4]) II, 166. Vgl. Bode in HZ. XV, S. 169 f.

[5]) III, 34; ist der in späteren Zeiten immer wieder erneuerte Grundvertrag, des Inhalts, dass den Bürgern von Goslar Zollvergünsti-

sie dieselben in die dem jeweiligen Bischof vorzulegende Wahlkapitulation aufnehmen liess [1]). Abgesehen von geringen Ausnahmen erhält die Stadt vom Bischof an seinen Zollstätten für ihre Kaufleute Zollfreiheit [2]). Das Schloss Neu-Walmoden erwarben sogar Bischof und Stadt Goslar gemeinsam zur Sicherung des Landes [3]), wie auch später (im Jahre 1399) gegen gemeinsame Feinde ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen wurde [4]). An der Zollstätte Lutter a. B. erhielt Goslar die Hälfte von Zoll und Geleit [5]). Dem freundschaftlichen Entgegenkommen von seiten der Bischöfe entsprach die freundliche Haltung der Bürger Goslars. So halfen sie ihm bei Anlegung von Grenzbefestigungen [6]) und leisteten dem Bischof Henning treuen Beistand gegen Rebellen [7]), so dass dieser mit ihnen auch noch einen besonderen Freundschaftsvertrag schloss [8]). Auch fungierte der Rat bei den mancherlei Streitigkeiten des Bischofs mit der Stadt Hildesheim als Vermittler [9]). Selbst die Litenstreitigkeiten, welche die Stadt mit dem Bischof

gung im Stiftsgebiet und vor allem an der Liebenburg zugesprochen und besonderer Schutz verheissen wird; der entsprechende, die Interessen des Stifts wahrnehmende Gegenvertrag III, 37 (a. 1302). Vgl. Werminghoff S. 294 f.

[1]) Zuerst bei Bischof Siegfried III, 35 f. (a. 1302), bei Bischof Heinrich II. III, 327 (a. 1310), a. 1322 ebenso bei Heinrich III. (III, 909) u. s. f. Vgl. die Bemerkung des R.A. von 1390 bei III, 34 (a. 1302); zuletzt a. 1505 (Repert. d. St. 1019).

[2]) III, 234 (a. 1310).

[3]) III, 170 (a. 1307); ad varias ... injurias propulsandas.

[4]) Repert. d. St. I, 555; vgl. ebenda I, 645; 645 c (a. 1412 u. 1413), wo eine geschworene Urfehde sich auf Bischof und Rat von Goslar gemeinsam bezieht. Siehe auch die Abkommen beider bezüglich des Landfriedens; Repert. d. St. I, 404 (a. 1384); 496 (a. 1393).

[5]) III, 962 (1333).

[6]) z. B. der Warte an der Oker; Repert. d. St. I, 493 (a. 1393).

[7]) Dafür werden sie von Papst Sixtus IV. belobt; Repert. d. St. I, 846 (a. 1473).

[8]) Repert. d. St. I, 855 (a. 1476).

[9]) III, 246 (a. 1311); 1006 (a. 1334?) u. ö.

von Hildesheim, wie mit den anderen geistlichen und weltlichen Grossen auszufechten hatte, vermochte keine dauernde Entfremdung zwischen beiden hervorzurufen [1]), ebensowenig wie die später vorgenommene Ablösung der Vogteigelder, an denen Bischof und Stift beteiligt waren [2]). Später wurde der Hildesheimer Bischof sogar zum Beschützer der Stadt ernannt [3]).

Dieses freundschaftliche Verhältnis des Bischofs zur Stadt hielt trotz kleiner Irrungen [4]) bis Ausgang des Mittelalters an.

An diesen günstigen Beziehungen zwischen Goslar und Hochstift änderte auch der Umstand nichts, dass die Macht des Bischofs immer mehr von der seines Domkapitels überwuchert wurde [5]). Denn das Hildesheimer Kapitel schlug die nämliche Politik ein [6]), und zwar aus denselben Voraussetzungen heraus.

Bei derart günstigen Beziehungen konnte die Bürgerschaft erwarten, im Falle eines Konfliktes mit der einheimischen Geistlichkeit eher von ihrem Diözesan unterstützt als angefochten zu werden, während die Geistlichkeit eines Rückhalts an ihrer obersten Behörde entbehrte. Die Goslarer

---

[1]) III, 212 (a. 1309); vgl. 492 (a. 1318—1320?); 818 (a. 1318 bis 1335?); IV, 404 (a. 1300—1350).

[2]) Repert. d. Stadt I, 440; 445; 446 (a. 1388); sie wurden von König Wenzel mit ihrem Anspruch abgewiesen.

[3]) Neben den anderen Herren schon a. 1361 (IV, 724); Göschen 121, 26—42 (a. 1390); so noch Repert. d. St. I, 950 (a. 1494).

[4]) Repert. d. St. I, 440; 445 f. (a. 1388); 927 (a. 1490); 936 (a. 1491).

[5]) Seit dem 14. Jahrhundert Maring S. 76. 119 ff.

[6]) Bei Schwierigkeiten mit der Bürgerschaft von Hildesheim denkt das Kapitel eventuell an eine Uebersiedlung nach Goslar (a. 1375)! Und im Jahre 1435 geht es in einem ähnlichen Falle den Rat von Goslar um Vermittlung an (Maring S. 124). — In einem Vertrage zwischen Bischof und Rat vom Jahre 1408 wird dem Domkapitel bei Sedisvakanz im Fall der Not in gleicher Weise wie dem Bischof

Bürgerschaft hatte es also wesentlich einfacher als manche andere Stadt, die sich mit ihren Ansprüchen auf möglichst freie und uneingeschränkte Entwicklung im Gegensatz zur Geistlichkeit befand und sie gegen den Bischof durchzusetzen hatte, der seine Hoheitsrechte über die Stadt zu behaupten bezw. zu erweitern bestrebt war.

---

selbst der Schutz der Stadt Goslar zugesichert (Repert. d. St. I, 628). Diese Beispiele aus späterer Zeit sind geeignet, schon vorher wirksame Faktoren aufzudecken.

Zusammenfassung.

a) Schluss. Beurteilung der Ergebnisse der Arbeit vom Standpunkte der allgemeinen Geschichte aus.

Zum Schluss wollen wir nun versuchen, die Ergebnisse, die wir aus der Betrachtung der Goslarer Verhältnisse gewannen, in Beziehung zu setzen zu dem allgemeinen Verlauf der Geschichte und Entwicklung, um so beide Teile, Lokalforschung wie allgemeine Geschichte, sich gegenseitig ergänzen und beleuchten zu lassen.

In Goslar fanden wir eine reichsstädtische Bürgerschaft, die sich als solche in besonderer Weise vom Könige abhängig wusste; alle Herrschaft ruhte zunächst in dessen Händen. Ein weiteres die Bürgerschaft in ihrer Entwicklung hemmendes Element war die Kirche[1]), wie sie in ihren einzelnen Anstalten zunächst vom Könige auf Goslarer Boden verpflanzt und mit Gütern reich ausgestattet worden war. Dazu traten dann die Stiftungen, die ihre Entstehung dem frommen Sinne einzelner Bürger zu verdanken hatten und durch Schenkungen von Bürgern auch unterhalten wurden, ohne dass dabei für diese bürgerlichen Stifter das Wohl der grossen Bürgergemeinde eine Rolle gespielt hätte. Hinter den einzelnen Gaben und Rechten, die diesen kirchlichen Anstalten verliehen waren, standen noch die grundsätzlichen Ansprüche auf Sonderstellung, die die Kirche als solche erhob.

Solange sich nun das Bürgertum noch in den Anfängen

---

[1]) Natürlich soll mit obigem Satze nicht im entferntesten die Bedeutung der Kirche für die mittelalterliche Kultur bestritten werden.

seiner Entwicklung befand, bestand kein Anlass zu Konflikten. Anders wurde das, sobald es zu stärkerem Selbstbewusstsein erwachte und damit zu einer strafferen Organisation und klareren Politik gelangte. Zwar wurde auch dann an dem tatsächlichen Verhältnis von Kirche und Stadt so lange nichts geändert, als die Kirche in ihren Ansprüchen hinter einer starken königlichen Macht Deckung fand. Doch hörte dieser Schutz auf, praktisch wirksam zu sein, als die Königsgewalt immer mehr erschlaffte und zerbröckelte. In demselben Masse aber, wie diese zurückging, stieg gleichzeitig die Macht der lokalen Gewalten auch in den Städten. Das Reich wurde immer mehr zu einer unlebendigen Idee. Das Reichsrecht wurde abgelöst durch das lokale Recht. Die Ansprüche, die das Reich früher gestellt hatte, gingen an einzelne über. In den Städten z. B. trat die Stadt als solche mit ihren Forderungen durchaus in den Vordergrund des Interesses und Lebens; man denke nur an die Handhabung der Steuergewalt in denselben.

Dieser Tendenz der Städte, alles, was in irgendwelchem Zusammenhang mit ihrem räumlichen Bezirke stand, sich einzufügen und dienstbar zu machen, konnte sich auf die Dauer auch die Kirche nicht entziehen. Wie hätte sie das auch möglich machen sollen? Der Schirmherr, der die einzelnen kirchlichen Anstalten in ihrer privilegierten Sonderstellung am wirksamsten zu schützen vermocht hatte, das Königtum, hatte seine Macht eingebüsst. Die kirchlichen Gewalten, denen der Schutz der einzelnen Institute obgelegen hätte, wie z. B. die Bischöfe, hatten sich zu territorialen Gebilden umgestaltet und wurden dadurch von ihren eigenen persönlichen und lokalen Interessen zu sehr abhängig, als dass sie sich ohne weiteres für das Recht der ihnen anvertrauten Kirchen, auch wenn es sich nicht direkt mit ihren Interessen berührte, ins Mittel gelegt hätten; unsere Ausführungen über das Verhalten des Hildesheimer Bischofs zur Stadt Goslar und zu deren Kirchen werden das zur Genüge dargetan haben.

In all dem wird eben der innere Widerspruch eklatant, der dem Kirchenwesen, wie es sich im hohen Mittelalter gestaltet hatte, anhaftete. Die Kirche wollte ein geistiges Institut sein und doch erhob sie eine Unmenge von Ansprüchen rein weltlicher Art. Diese Forderungen aber durchzusetzen, dazu reichten die ihr unmittelbar zu Gebote stehenden geistigen Mittel nicht aus; sie bedurfte dazu immer eines ihre Gebote und Forderungen durchführenden weltlichen Armes. Dass dieser, wie er auch heissen mochte, sich nie einer solchen Aufgabe unterzog, ohne dabei zu gleicher Zeit seine eigenen Interessen im Auge zu behalten und dafür eine Entschädigung von der Kirche zu verlangen, ist begreiflich. So war es eine im Wesen der Sache begründete Notwendigkeit, die die Kirche der weltlichen Gewalt, mochte sie sich auch grundsätzlich noch so sehr darüber erheben, verpflichtet werden liess und dienstbar machte, war es nicht dem universalen Kaisertum gegenüber, dann den kleineren lokalen Gewalten.

Lehrreich ist es nun, zu sehen, wie ein Prozess, den die Kirche geweckt hatte, sich bei konsequenter Ausgestaltung in seiner Schärfe gegen seinen Urheber, die Kirche selbst, zurückwandte. Dadurch, dass in dem gewaltigen Ringen zwischen universalem Imperium und Sacerdotium während des 11.—13. Jahrhunderts die Macht des Königtums gebrochen wurde, wurde die Kirche faktisch dazu genötigt, ihre eigenen Ansprüche auf Universalität im mittelalterlich-massiven Sinne aufzugeben. Sie musste für ihre einzelnen Glieder bei kleineren und kleinsten Gewalten Anschluss suchen, die für sich ebenso individuell scharf ausgeprägt wie gegeneinander differenziert waren. Diese Einbeziehung in die lokal beschränkte weltliche Sphäre war nicht nur eine äusserliche; neben der Eingliederung ging die Nivellierung von Klerus und Laientum einher. Natürlich nicht, ohne dass diese Entwicklung seit langem vorbereitet gewesen wäre. Griff doch die Kirche mit ihren Veranstaltungen zu tief hinein ins ganze bürgerliche Le-

ben[1]), als dass die Beeinflussung nur hätte eine einseitige sein können: auch sie wurde zu gleicher Zeit vom weltlichen Leben erfasst. Und zu sehr gingen die einzelnen Kirchen oft genug rein weltlichen Interessen nach[2]), indem sie als gleichberechtigte Unternehmer neben die weltlichen Unternehmungen traten, ganz abgesehen von den Fällen nach Art der oben behandelten, wo die Kirche direkt als Rivalin störend mitten drin in der weltlichen Sphäre stand. Das Beispiel vieler Kirchen, die gewissermassen als Grossindustrielle durch Teilnahme am Goslarer Bergbau gleichberechtigt neben den Rat der Stadt traten, lässt ihren weltlichen Charakter recht deutlich werden. Die eben genannten Beziehungen von Goslarer Kirchen zum Bergbau am Rammelsberg boten zwar zunächst keinen Anlass zu Feindschaft, sondern verbanden vielmehr beide Parteien, solange nicht die Interessen gegeneinander stiessen, indem sich beide auf den gleichen Boden gestellt sahen; der aber trug durchaus weltliches Gepräge.

Die Anpassung der Geistlichkeit an das weltliche Leben war also in den Verhältnissen begründet, so dass ihre stärkere Einfügung ins laikale Leben keineswegs immer nur ein Akt der Willkür gewesen ist und von den Geistlichen so empfunden werden musste. Das glaubt die Arbeit in manchen Punkten, z. B. der Steuer u. a. dargetan zu haben. Auf beiden Seiten war in solchen Fragen in Goslar der Ton im allgemeinen ein ziemlich ruhiger, nachdem einmal die allererste stürmische Reaktion gegen das erdrückende Uebergewicht der Kirche vorüber war[3]). Allerdings muss hier bemerkt werden, dass

---

[1]) Vgl. statt vieler die in ihrer Knappheit so ausserordentlich fesselnde Darstellung bei Werminghoff S. 277.

[2]) Vgl. Anhang II: Der Totschlag eines Priesters hat neben den wirtschaftlichen Faktoren in der Abmachung gar keine Bedeutung.

[3]) Vgl. das Amortisationsgesetz Friedrichs II. oben S. 81. Lehrreich ist das Zusammentreffen folgender Data: Schutz der kirchlichen Freiheiten und gleichzeitig schroffstes Uebereignungsverbot (a. 1219); später

sich Goslar überhaupt vor anderen Städten durch eine besonders ruhige Entwicklung auszeichnet, nicht allein in der Auseinandersetzung mit der Geistlichkeit, sondern auch in bürgerlich-sozialer Hinsicht [1]), wenigstens nachdem die gewaltige erste Gärungszeit des 13. Jahrhunderts überwunden war. Gleichwohl ist auch in anderen Städten die zeitweilige Anpassung an die Forderungen der weltlichen Obrigkeit in viel stärkerer und ruhigerer Weise von statten gegangen, als es die extrem gehaltenen Aeusserungen aus heisser Kampfeszeit wahrscheinlich machen möchten.

In den Städten ist die Verschmelzung, bezw. zeit- und teilweise Einbeziehung der Kirche in die weltliche Sphäre besonders stark erfolgt. Es war das begründet einmal in dem Ueberhandnehmen der städtischen Kultur überhaupt [2]), sodann aber vor allem in der Eigenart des städtischen Lebens, das die Menschen viel intensiver mit einander in Beziehung brachte, als es z. B. auf dem Lande mit seiner Kultur möglich gewesen wäre. Die Städte sind es daher auch, die man allenthalben in dem Kampf, besser vielleicht in der Angleichung des kirchlichen Elementes an den weltlichen Staatsorganismus tatkräftig voranschreiten sieht. Wenn ihnen dann später in der Einfügung der Kirche in den Staat hinsichtlich des Umfanges und der Stärke derselben im ganzen von den Landesfürsten der Rang abgelaufen wurde, so liegt das daran, dass die Fürsten in der Lage waren, einem grösseren Gebiet, inner-

---

neuer, milderer Modus: Bedingung nur Erlaubnis des Rates, aber erst nachdem der Rat die Mittel und Wege gefunden hat, sein Recht auf Steuer auch der Geistlichkeit gegenüber durchzusetzen.

[1]) Von Zunftunruhen, die die Städte im 14. Jahrhundert und später fast durchweg so ausserordentlich stark bewegt haben (vgl. Seidenberger in Hist. Jb. IX, S. 1 ff.), weiss Goslar auffallenderweise fast gar nichts.

[2]) Und für diese galt der Satz: „Stadtluft macht frei“ nicht nur als Rechtsformel mit bestimmter rechtlicher Beziehung, sondern als Prinzip.

halb dessen sie über bedeutendere Machtmittel verfügten, ein einheitliches Gepräge zu verleihen, wohingegen die Städte selten über ein umfangreiches Territorium verfügten und in ihrer Gesamtheit es nie zu einem geschlossenen Gebilde mit einer einheitlichen grosszügigen Politik brachten. Jedenfalls aber haben sie in der Verstaatlichung der Kirche in vielen Stücken die Rolle des Wegbereiters gespielt und die Anregungen zu den Massnahmen gegeben, die dann die Landesfürsten nicht nur während der Reformation, sondern schon vorher und dann auch nachher so wirksam, wie bekannt, durchführten.

Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit von ähnlicher Art, wie die oben geschilderten, kamen in allen Städten vor. Doch wäre es verkehrt, die Bedeutung dieser Tatsache zu überschätzen und darin etwa eine Opposition gegen die Kirche als solche erblicken zu wollen. Im Gegenteil: die Kirche als Heilsanstalt wurde mehr als je zuvor verehrt und das äussere Kirchentum war gerade gegen Ausgang des Mittelalters besonders im Schwange[1]. Aber die Kirche war zu unseren Zeiten nicht bloss eine überweltliche Heilsanstalt, sondern auch eine innerweltliche Grösse, der in dem Umfange, als sie selbst Wert darauf legte, eine solche zu sein, auch in immer grösserem Masse Schäden anhafteten. Dass hierfür dem Laientum der Blick geschärft wurde, dazu diente die oben behandelte Entwicklung ganz wesentlich. Aber nicht nur eine an sich fruchtlose Kritik an den Missständen, welche der Anspruch der Kirche auf umfangreiche Rechte auf weltlichem Gebiete mit sich brachte, wurde dadurch wachgerufen, sondern es wurde auch gleich vom Bürgertum im Bewusstsein seiner Kraft wirksam der Weg beschritten, um jene Missstände einzuschränken oder abzustellen. Damit war aber zu derselben Zeit eine Emanzipation des Laientums in die Wege geleitet, indem nun auch stärker die rein

[1]) Vgl. Meyer S. 37.

menschliche Seite an der Kirche und ihren Vertretern betont wurde; und hierin sollten beide, Laie wie Priester, den gleichen Bedingungen unterworfen sein [1]). Trat dann zu dieser Entwicklung das Ferment einer starken Idee, wie es später in der Reformation der Fall war, so wird von hier aus die hervorragende Rolle, welche gerade das Bürgertum und die Städte bei Einführung der Reformation spielten, wohl verständlich.

[1]) Vgl. besonders Seidenberger, Westdeutsche Zeitschrift VIII, S. 93. 102 Anm. 40; Werminghoff S. 300 f.

b) Inhaltsverzeichnis der gesamten Arbeit.

Einleitung. Seite

Uebersicht über die Entwicklung Goslars bis 1290 . . . 1—6

Entstehung des Ortes 1 f. Bedeutung 2. Verwaltung und Gericht 2. Erwerb der Reichsvogtei 2 f., der Reichslehensfähigkeit 3 f. Adel und Innungen 4 f. Individueller Charakter der mittelalterlichen Stadt 5 f.

I. Teil.

Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft Goslars um 1290 . . . . 7—15

Wirtschaftliche Zusammensetzung 7 f. Stadtregiment 8. Rat und Korporationen 8 f. Machtstellung des Rates 9 f. Befugnisse 10 f. Bürgerschaft: Recht und Pflicht 11 ff. Gerichtsverfassung 13 ff.

II. Teil.

Die kirchliche Organisation Goslars mit besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit . . 16—37

Domstift 16 ff. Verhältnis zu Kaiser, Papst und Bischof 16 ff. Wirtschaftliche Lage 19. Ständische Zugehörigkeit der Domherrn 19 f. Stellung innerhalb der kirchlichen Organisation 20. Beziehung zur Bürgerschaft 20 f. Stift St. Petersberg 21 ff. Stift St. Georgenberg 23 ff. Stift Richenberg 26 f. Kloster Neuwerk 27 ff. Kloster Frankenberg 30 ff. Vergleich der Vermögenslage der Stifter und Klöster 32 f. Deutsche Orden 33 f. Johanniterorden 34 f. Minoriten 35 f. Friedliches Verhältnis im Goslarer Klerus 36 f. Auswärtige Klöster 37.

Anhang.

Die Beziehungen der Stadt zum Bischof als Territorialherrn . . . . 38—42

Leitung der Diözese 38 f. Hildesheimer Territorium und Stadt Goslar 39. Freundschaftliche Beziehungen zwischen

Seite

Stift und Stadt 39 ff. Bedeutung für die Goslarer Geistlichkeit 41 f.

III. Teil.

Die Auseinandersetzungen zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Stifts- sowie Ordensgeistlichkeit in Goslar 43—198

A. Auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens. . 43—142

1. Nährboden der Konflikte . . . . 43—65

Immunitätsbezirke 43 f. Entwicklung der Stadt 44. Lage der Klöster 45. Befestigung der Stadt 45 ff. Sicherheit 47 f. Geistlicher Besitz in der Stadt 48 ff. Landgut zu Stadtbesitz 48 f. Grösse des Stadtbesitzes 49 ff. Domstift 49 ff. Neuwerk 51 f. Verwendung des Besitzes 52 ff. Auswärtige Klöster; Verwendung des Besitzes 53 f. Ertrag 55 ff. Hemmung der Stadt 57 ff. Bauliche Entwicklung 57 ff. Sicherheit 59. Verkaufsstätten 59 ff. Abgaben 61. Aktive Beteiligung am Wirtschaftsleben der Stadt 61 ff. Markthandel 62. Ausschank 62 f. Badestuben 63. Mühlen 63 ff.

2. Gegenbestrebungen der Bürgerschaft . . . . . 65—142

a) Beseitigung alter Beschränkungen . . . . 66—78

Mühlenstreit 66 ff. Ring der Klöster 66 ff. Stift St. Georgenberg 68 f.; Stift St. Petersberg und Kloster Frankenberg 69 f. Bedeutung der Erwerbung 70. Haltung des Bischofs 70. Mühlen auswärtiger Klöster 70 f. Hallenstreit 71 f. Erwerb von Verkaufsstätten durch die Bürgerschaft 72 f. Neuer Markt 73 f. Ablösung von Abgaben 74 f.; von Zinsen 75 ff.

b) Vorbeugungsmassregeln . . . . 78—107

Amortisationsgesetzgebung 78. Terminologie der Gesetze 78 ff. Allgemeine Veräusserungsbeschränkungen bei Bürgereigen 80 ff. Verbot der Uebertragung von Liegenschaften an die Kirche 81. Durchführung des Uebereignungsverbotes 82 f. Uebergang „cum onere“ 83. Zinse und Renten 83 ff. Leibzucht 84. Grund für das Verbot der Uebertragung von Renten 85. Gewinn der Stadt aus der Uebereignungsbeschränkung 86 f. Schenkungen 87 ff. Leibrenten 87. Testamente 87 f. Erbrecht 89 ff. Kanonisches Recht 89. Klöster und Erbe 90 f. Städtisches Erbschaftsverbot 91 ff. Die Begriffe: Erbe, Herwede, Gerade 91 f. Erbschaftsverbot der Statuten 92 f. Erbe beim Austritt aus dem Orden 93 f. Hinterlassung von Erbe

Seite

bei eingekauften Leuten 94 f. Bedingungen für den Eintritt in den Orden 96 ff. Requisit der Klosterleute nach kanonischen Bestimmungen und Stadtrecht 96. Stadtrechtliche Bedingungen für den Eintritt in Orden 96 ff. Verhalten der Goslarer Geistlichkeit in Frage des Erbes 98 f. Durchsetzung der städtischen Bestimmungen 99 ff. Ersatz des Erbes durch Leibrenten 101 f. Erbschaftserlaubnis für die Säkulargeistlichkeit 103. Passive Erbfähigkeit der Klosterleute 103, des Weltklerus 104 f. Zusammenstellung der Amortisationsgesetze 105. Beurteilung derselben 105 f. Einfluss des Rates 106 f.

c) Einmischung der Bürgerschaft in die Verwaltung des Klosters . . . . 107—142

Rat und Stifter 107. Rat und Frauenklöster 107 f. Kloster Neuwerk 108 ff. Vogtei 108 ff. Vormunden 110 ff. Zahl und Amtsdauer 111 f. Stand und Ernennung 112. Verschiedene Gruppen der Vormunden 113 f. Aufgabe derselben 114 f. Vertretung der städtischen Interessen 115 ff. Stellvertretung des Rates 115 ff. Durchsetzung der städtischen Forderungen 117 f. Einfluss aufs innere Leben des Klosters 118 f. Der Rat als Vertrauensperson 119. Aufsicht und Patronat des Rates 120. Grundlage derselben 120 f. Dienstbarmachung des Klosters für das städtische Wirtschaftsinteresse 121 f. Vorteile des Klosters aus seiner nahen Stellung zum Rate 123 f. Begünstigung des Klosters durch den Rat 124. Sorge des Rates für die Stiftungsgüter 125 f. Zunehmendes Vortreten des Rates bei Rechtsabschlüssen des Klosters 126 f. Bedeutung für das Kloster 127 f. Ergebnis des Institutes der Vormunden für den Rat 128 f. Kloster Frankenberg 129 ff. Schwierigkeit der Einführung von Ratsvormunden 129 f. Gleiche Aufgaben, Stellung zum Rat und Wirkung wie bei Kloster Neuwerk 130 f. Einfluss der Bürgerschaft auf die kirchlichen Angelegenheiten 131 f. Schwankungen in dem Verhältnis von Kloster und Stadt 132 ff. Provisoren beim Johanniterorden 134. Wesentlicher Ertrag der Ratsvormundschaft 134 f. Einfluss des Rates auf die Stifter 135 ff. St. Georgenberg 135 f. Richenberg 136. St. Petersberg 137. Grundlage für den Einfluss der Bürgerschaft und des Rates 137 f.

Geschichtliche Beurteilung der Ratsvormundschaft 138 ff. Vergleich mit

Seite

dem Patronat 138 ff. Vergleich mit dem Eigenkirchenwesen 140. Bewertung des stärkeren Einflusses der Laien auf die Kirche 140 ff.

B. Steuerwesen . . . . 142—166

Lasten der Reichsstädte 142 f. Einnahmen Goslars 144. Ausdehnung der Steuerpflicht 144 ff. Steuerfreiheit der Kirche 146. Bestätigung durch die Reichsgesetzgebung 147 f. Spezialprivilegien der Goslarer Kirchen 149 f. Bestimmung der für die Stadt gegebenen Privilegien: Steuerpflicht nur für neues Kirchengut aus Bürgerhand 150 ff. Uebereinstimmung mit den Urkunden 153 ff. Domstift 153 f. Stift St. Georgenberg 154 f. Stift Richenberg 155. Deutschorden 156. Kloster Neuwerk 156. Auswärtige Klöster 157 f. Pfändungsrecht des Rates 158. Franziskaner 158 f. Besteuerung geistlicher Renten 159 f. Besteuerungsverfahren 160 f. Ausserordentliche Auflagen 162. Handels- und Verkehrssteuern 162 f. Steuerfreiheit der familia 163 ff. Steuerfreiheit des kirchlichen Besitzes überhaupt 165 f. Geschichtliche Voraussetzung der stärkeren Heranziehung des Klerus zur Steuer in den Städten 166.

C. Recht und Gericht . . . . 167—198

Zusammenhang von Steuer und Gerichtsbarkeit 167. Privilegium fori des Klerus 167 f. Bestimmungen der Reichsgesetzgebung darüber 168 f. Immunitäten 169 ff., in Goslar 171 f. Kirchliche Instanzen 172 f. Gerichtsstand der Domherrn 173. Selbstschutz der Stadt gegen Uebergreifen des geistlichen Gerichts in ihre Sphäre 174 f. Causae criminales 175 ff. Privilegium canonis 176. Aufgabe ihres Gerichtsstandes durch Geistliche 176 f. Uebergriffe der Bürgerschaft 177 f. Gewöhnlicher Zustand 179. Reaktion der Kirche gegen Uebergriffe 179 f. Ursache für das Einschreiten des städtischen Gerichtes 180. Causae civiles 180 ff. Klage um Schuld 181 f. Verfahren des Rates 182 f. Auswärtige Klöster 183. Bestätigung schon ergangener Urteile durch den Rat 183. Freiwillige Gerichtsbarkeit 184 f. Klosterleute als Zeugen 185 ff. Gerichtsexemtion der familia 187 ff. Gerichtsbarkeit über die städtischen Besitzungen des Klerus und die darauf Ansässigen 189 f.

Asylrecht 190 ff. Asylrecht der Klöster 191 f., in Goslar 192. Wert desselben 192 f.

Seite

Missbrauch 193 f. Einschränkung 194. Kirchenfriede 194 f.
Kirchliche Strafen 195 f. Stellung des Rates dazu 196 f. Stellung des weltlichen Gerichts zum geistlichen im allgemeinen 198.

Schluss.

Rückgang der Königsgewalt, Aufkommen lokaler Gewalten, Territorialisierung der Kirche, Nivellierung von Klerikerstand und Laienstand; Bedeutung der letztgenannten Prozesse für die Reformation . . . . . 199—205

Anhang I.

Exkurs: Der Wortzins und das Domstift in Goslar . . 206—211

Anhang II.

Grosse Vereinbarung zwischen dem Stifte St. Petersberg und dem Rate von Goslar; Uebergang der Stiftsvogtei an denselben (5. November 1500) . . . . 212—215

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, ERICH SCHILLER, am 4. Mai 1886 als Sohn des evang. Volksschulrektors Otto Schiller (†) zu Breslau. Zunächst besuchte ich dort die Volksschule und trat dann in das Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau ein, welches ich Michaelis 1905 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf studierte ich Theologie und zuletzt auch Geschichte an den Universitäten Breslau, Tübingen, Halle. Nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung April 1909 zu Breslau bezog ich noch einmal die Universität Halle, um mich weiter dem Studium der Geschichte zu widmen, und nahm vorliegende Arbeit in Angriff. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in dem Kgl. Predigerseminar zu Wittenberg a. E. verwandte ich noch ein Vierteljahr auf Privatstudien und übernahm dann die Verwaltung des Pfarrvikariates der evang. Kirche zu Haynau (Schlesien). Am 30. April 1912 bestand ich das Examen rigorosum in Geschichte als Hauptfach und Philosophie und Orientalia als Nebenfächern.

Allen meinen Lehrern, vornehmlich Herrn Geheimrat Professor Dr. Lindner, und ferner Herrn Professor Dr. Hölscher in Goslar spreche ich für Förderung meiner Studien und meiner Arbeit an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.